

Ablieferungspflicht für Testamente

Wer ein Testament oder ein Schriftstück, das ein Testament sein könnte, findet, muss dieses unverzüglich bei dem zuständigen Nachlassgericht (in unserer Region sind die Amtsgerichte in Heidelberg, Mannheim, Weinheim, Wiesloch, Bruchsal usw. als Nachlassgericht zuständig) abliefern, sobald er von dem entsprechenden *Erbfall* erfährt. Abzuliefern sind dabei alle Schriftstücke, die unter Umständen eine *letztwillige Verfügung* enthalten könnten. Eine Wertung, ob das Schriftstück ein Testament sein könnte oder nicht, obliegt dabei nicht dem Finder sondern ist vom Nachlassgericht vorzunehmen.

Vorsicht:

Wer ein Testament findet und dieses nicht abliefern macht sich gemäß § 174 Strafgesetzbuch strafbar. Zudem setzt er sich Schadensersatzansprüchen aus und wird, falls selbst Erbe, *erbunwürdig*.

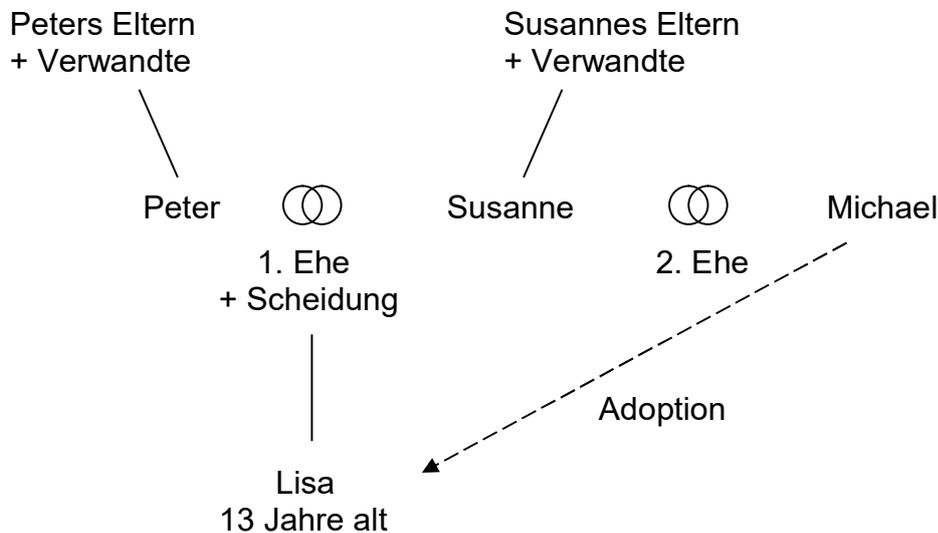
Adoption

Adoption ist die Annahme eines nicht leiblichen Kindes an Kindes statt.

Unterschieden werden muss zwischen der Adoption eines Minderjährigen und eines Erwachsenen: Wird ein minderjähriges Kind adoptiert, wird das adoptierte Kind erbrechtlich wie ein leibliches Kind behandelt. Gegenüber den leiblichen Eltern entfallen demgegenüber alle gesetzlichen Erbensprüche.

Etwas anderes gilt nur, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten adoptiert. Dieses kommt häufig bei Scheidung und Wiederverheiratung vor. Hier bleiben alle erbrechtlichen Verhältnisse auch zu den leiblichen Verwandten bestehen, mit Ausnahme zu denen des geschiedenen leiblichen anderen Elternteils.

Beispiel: Adoption eines minderjährigen Kindes

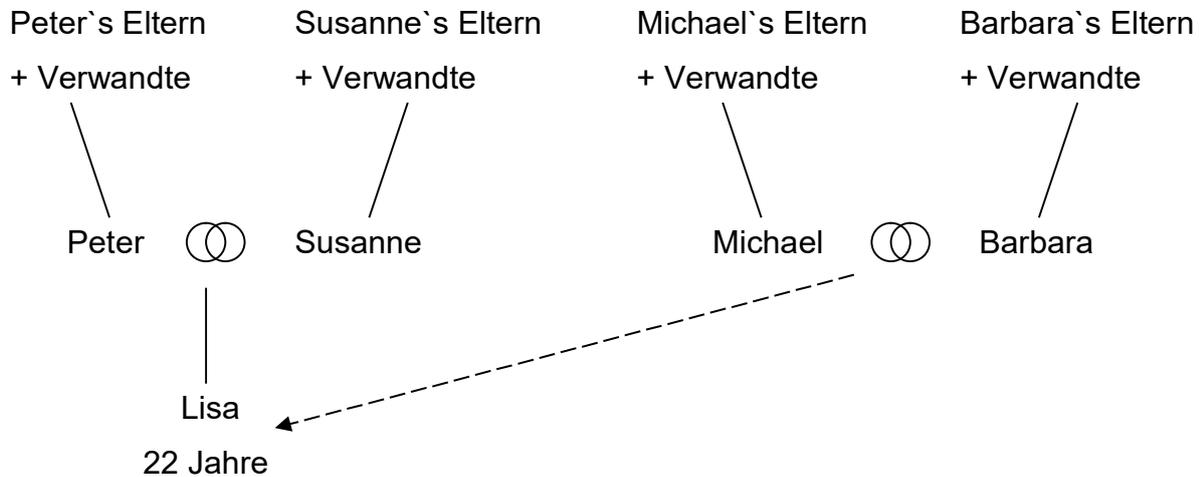


Wenn Michael die 13-jährige Lisa adoptiert, wird Lisa wie ein leibliches Kind von Michael behandelt und wird dessen gesetzliche Erbin. Das Erbrecht von Lisa gegenüber ihrem leiblichen Vater Peter, dessen Eltern und Verwandte erlischt durch die Adoption.

Ist ein Elternteil vor der Adoption verstorben, bleiben Erbsprüche gegen die Verwandten des verstorbenen Elternteils bestehen. Wird ein Kind adoptiert, das im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, erlöschen die Erbsprüche nur gegenüber den leiblichen Eltern.

Wird ein Volljähriger adoptiert bestehen Erbsprüche nur gegenüber den annehmenden Eltern, nicht jedoch zu den Familien der Annehmenden. Die erbrechtlichen Beziehungen zu der leiblichen Familie des Adoptierten bleiben bestehen. Bei einer Erwachsenen-Adoption hat der Adoptierte daher bezüglich vier Elternteilen ein gesetzliches Erbrecht.

Beispiel: Adoption eines Erwachsenen



Adoptieren Michael und Barbara die volljährige Lisa, hat diese ein Erbrecht nach ihrer bisherigen Familie, also

- nach ihrem leiblichen Vater Peter, seinen Eltern und Verwandten
- nach ihrer leiblichen Mutter Susanne, ihren Eltern und Verwandten

sowie nach ihren Adoptiveltern Michael und Barbara, aber nicht nach Michael's und Barbara's Eltern und Verwandten.

Anfechtung des Testaments

Mit einer Anfechtung versucht man die Unwirksamkeit einer *letztwilligen Verfügung* zu erreichen.

Die Anfechtungsmöglichkeit des Testaments wird immer die Ausnahme sein und ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. So ist eine Anfechtung möglich, wenn der Erblasser zum Schreiben des Testaments bedroht oder erpresst wurde oder sein Testament auf einer arglistigen Täuschung beruht.

Auch möglich ist eine Anfechtung, wenn der Anfechtende beweisen kann, dass der Erblasser bei der Abfassung seines Testaments sich in einem sogenannten Motivirrtum befunden hat. Ein Motivirrtum besteht, wenn die Vorstellungen und Erwartungen des Testamentsverfassers von der Wirklichkeit abweichen, z. B. wenn er davon aus-

geht, dass zukünftige Unstimmigkeiten zwischen ihm und dem bedachten Erben zeit-
lebens ausbleiben werden, ein friedliches und harmonisches Zusammenleben mög-
lich ist oder sich der Verfasser über ein Verhalten des Bedachten in gewissen Situa-
tionen grundlegend getäuscht hat.

Vorsicht:

Liegt ein Motivirrtum vor, muss zusätzlich noch bewiesen werden, dass der Testa-
mentsverfasser, hätte er von den neuen Umständen Kenntnisse gehabt, sein Testa-
ment auch anders abgefasst hätte.

Der in der Praxis wohl relevanteste Fall des Motivirrtums ist die Übergehung eines
Pflichtteilsberechtigten: erwähnt der Erblasser in seinem Testament die Pflichtteilsbe-
rechtigten noch nicht, die erst nach Testamentsabfassung, beispielsweise durch Ge-
burt oder Eheschließung hinzukommen, so können diese Pflichtteilsberechtigten das
Testament anfechten.

Vorsicht:

Keine Anfechtungsmöglichkeit besteht aber für die Pflichtteilsberechtigten, die zwar
im Testament übergegangen wurden, zum Zeitpunkt seiner Errichtung aber schon ge-
lebt haben und dem Testamentsverfasser bekannt waren.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Anfechtung ist weiter, dass diese innerhalb eines
Jahres nach dem man von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat, am besten
sowohl gegenüber dem Nachlassgericht als auch gegenüber den Testamentserben
erklärt wird.

Oft mit einer Testamentsanfechtung in Verbindung gebracht wird das Vorbringen von
Zweifeln an der *Testierfähigkeit* des Erblassers. Dies ist jedoch keine Anfechtung im
juristischen Sinne, sondern hierbei geht es um die Frage der Nichtigkeit des Testa-
ments.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Wer von Gesetzes wegen oder durch Testament Erbe wird, muss die Annahme seiner Erbschaft nicht ausdrücklich erklären. Der Nachlass des Verstorbenen geht automatisch im Erbfall auf die Erben über.

Nur für den Fall, dass der Erbe die Erbschaft nicht haben möchte, kann dieser ausdrücklich eine Ausschlagung erklären.

Tipp:

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Erblasser und damit die Erbschaft überschuldet war, kann er z. B. auch mit einer Ausschlagung vermeiden, dass man für diese Schulden selbst haften muss.

Vorsicht:

Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen ab Kenntnis vom Erbfall bzw. ab Testamentseröffnung.

Die Ausschlagungserklärung muss entweder notariell oder direkt gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden.

Vorsicht:

Schlagen Sie die Erbschaft wegen Überschuldung aus, so müssen dies auch ihre Kinder tun, damit diese nicht für die Schulden haften. Das Familiengericht muss dann die Ausschlagung der Kinder gegebenenfalls noch genehmigen.

siehe auch Haftung des Erben und Nachlassinsolvenz

Sinnvoll kann eine Ausschlagung auch dann sein, wenn ein *pflichtteilsberechtigter* Erbe im Testament durch Anordnung einer *Vor- und Nacherbschaft*, *Vermächtnissen* oder *Auflagen* so sehr beeinträchtigt wird, dass es für ihn sinnvoller ist, sich einfach seinen *Pflichtteil* ausbezahlen zu lassen.

Beispiel:

Michael ist verstorben und hinterlässt in seinem Nachlass ein Haus in Heidelberg im Wert von 300.000,00 € und 100.000,00 € Geldvermögen.

Er hat testamentarisch seine Ehefrau Gitte zur Alleinerbin bestimmt und folgende weitere Anordnungen getroffen:

- Seine beiden Söhne sollen ein Geldvermächtnis in Höhe von je 60.000,00 € erhalten.
- Diverse Geldvermächtnisse in Höhe von insgesamt 20.000,00 € gehen an Vereine, denen Michael angehört hat.
- Gitte wird bezüglich des Hauses nur Vorerbin, Nacherben werden die beiden Söhne, das Haus darf nicht von Gitte verkauft werden.
- Gitte muss ihre Schwiegermutter ins Haus aufnehmen und pflegen.

Hier empfiehlt es sich für Gitte das Erbe auszuschlagen und den Pflichtteil zu verlangen. Dieser beträgt bei einer Ehe zwischen Gitte und Michael ohne Ehevertrag 1/2 des Gesamtwertes des Nachlasses, also 200.000,00 €. Weiter Verpflichtungen muss Gitte dann nicht eingehen.

Anstands- und Pflichtschenkungen

In vielen Fallgestaltungen dürfen Geschenke nicht mehr erfolgen, weil sie Rechte dritter Personen, namentlich *Nacherben*, *Schlusserben* in einem bindend gewordenen *gemeinschaftlichen Testament*, und Erben aus einem *Erbvertrag* beeinträchtigen würden. In diesen Fällen ist dann nur noch möglich, sogenannte Anstands- und Pflichtschenkungen vorzunehmen.

Die üblichen Geschenke zu besonderen Anlässen wie z.B. Geburtstag, Weihnachten, Taufe, Jubiläum etc. werden als Anstandsschenkungen bezeichnet. In der Regel sind hierunter nur kleinere Zuwendungen zu verstehen, allerdings ist auf die örtliche und gesellschaftliche Verkehrssitte immer Rücksicht zu nehmen. Eine pauschale Obergrenze für den Wert einer Anstandsschenkung gibt es daher nicht.

Größere Zuwendungen können zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht erfolgen. Ob eine Pflichtschenkung vorliegt ist in jedem einzelnen Fall zu überprüfen. Sie ist gegeben, wenn dem Schenker eine besondere Pflicht zu der Schenkung oblag. Berücksichtigt wird dabei ob eine besondere persönliche Beziehung des Schenkers zum Beschenkten bestand sowie die Vermögensverhältnisse beider Beteiligten. Auch die Rechte der Personen, die durch die Schenkung beeinträchtigt werden, sind hier mitabzuwägen. Fallbeispiele für eine Pflichtschenkung sind:

- Unterhaltszahlungen für mittellose Geschwister
- Sicherung des Lebensunterhalts eines nichtehelichen oder ehelichen Lebenspartners
- Schenkungen als Dank für langjährige unbezahlte Dienste im Haushalt, unentgeltliche Pflege oder Versorgung

Im Gegensatz zu einer Anstandsschenkung kann eine Pflichtschenkung auch größere Werte erfassen bis hin zu einem Grundstück.

Aufbewahrung von Testamenten

Ein *notarielles Testament* wird zwangsläufig beim Amtsgericht als *Nachlassgericht* (in unserer Region sind die Amtsgerichte in Heidelberg, Mannheim, Weinheim, Wiesloch, Bruchsal als Nachlassgericht zuständig) aufbewahrt, ein handschriftliches Testament kann gleichfalls in die amtliche Verwahrung zum Amtsgericht gegeben werden, kann aber auch an jedem sonstigen, sicheren Ort verwahrt werden.

Übergeben sie ihr handschriftliches Testament dem zukünftigen Erben zur Verwahrung, können sie mit Sicherheit davon ausgehen, dass dieser in eigenem Interesse dieses dem Nachlassgericht zur *Testamentseröffnung* abliefern wird.

siehe auch Kosten

Auflage

Mit einer Auflage kann in einem Testament dem *Erben* oder Vermächtnisnehmer eine Verpflichtung auferlegt werden, so z.B. die Grabpflege zu übernehmen, sich um ein Haustier zu kümmern oder ein Grundstück in Ordnung zu halten. Auch kann einer ansonsten nicht *erbberechtigten* Personenvereinigung so etwas zugewandt werden, z.B. einem Stammtisch oder Kaffeekränzchen. Dabei hat aber derjenige, der einen Vorteil durch die Auflage erlangt keine Möglichkeit, diese zu erzwingen. Er ist darauf angewiesen, dass Erben oder Miterben die Erfüllung der Auflage verlangen oder im Testament eine Person bestimmt ist, die für den Vollzug der Auflage zu sorgen hat.

Vorsicht:

Wird die Auflage nicht erfüllt, stehen dem Begünstigten keine Schadensersatzansprüche zu!

Tipp:

Um zu gewährleisten, dass eine Auflage auch erfüllt wird sollte unbedingt ein *Testamentsvollstrecker* im Testament eingesetzt werden, der sich um die Erfüllung kümmert. Auch sollte an Sanktionsmöglichkeiten gedacht werden, wenn der mit der Auflage Verpflichtete dieser nicht nachkommt, so z.B. dessen eigene Erb- oder Vermächtniseinsetzung unter die *Bedingung* zu stellen, dass er die Auflage auch vollzieht.

Gestaltungsfalle:

Unwirksam ist eine Auflage, die gegen die guten Sitten verstößt, so z.B. wenn angeordnet wird Straftaten zu begehen.

Gestaltungshinweise:

Soll ein Begünstigter auf jeden Fall seine Zuwendung erhalten ist zu überlegen, ob die Anordnung eines *Vermächtnisses* nicht sinnvoller ist.

Auseinandersetzung unter Miterben

Siehe *Erbengemeinschaft*

Ausgleichungspflichtige Vorempfänge

Nicht alle Zuwendungen, die Kinder des Erblassers erhalten haben, müssen bei einem Erbfall gegenüber Geschwistern, die zeitlebens weniger erhalten hatten, ausgeglichen werden. Nur wenn der Erblasser bei der Schenkung an sein Kind ausdrücklich angeordnet hat, dass bei einem späteren Erbfall hier ein Ausgleichsbetrag an Geschwister zu zahlen ist, oder ein *Ausstattung* vorlag, muss dies bei einem Erbfall berücksichtigt werden.

Beispiel:

Der Witwer Karl Ludwig verstirbt in Heidelberg und hinterlässt als gesetzliche Erben einen Sohn und eine Tochter. Dem Sohn hatte er zu dessen Start in die Selbständigkeit € 50.000.- zugewandt, damit dieser eine Schreinerei in Heidelberg übernehmen konnte. Die Tochter hatte zeitlebens keine Geldzahlungen erhalten, allerdings wurde ihr ein Musikstudium durch die Eltern ermöglicht. Beide Kinder streiten sich darüber, ob der Nachlaß von € 100.000.- hälftig aufzuteilen ist, bzw. wer sich welche Vorempfänge -Musikstudium bzw. € 50.000.- - wie auf das vorhandene Nachlaßvermögen anrechnen lassen muss.

Ergebnis wird hier sein:

Die Zahlung von € 50.000.- an den Sohn dürfte als *Ausstattung* zu werten sein und ist damit im Erbfall zu berücksichtigen, die Kosten für das Studium muss sich die Tochter nicht anrechnen lassen. Daher ergibt sich folgende Nachlaßaufteilung:

Nachlaß im Erbfall:	€ 100.000.-
Ausstattung Sohn:	€ 50.000.-
Nachlaß einschließlich Ausstattung:	€ 150.000.-

Hiervon erhält jeder 1/2, die Tochter also € 75.000.- aus dem Nachlaß, der Sohn nur noch € 25.000.-, da er ja im Vorfeld eine Ausstattung in Höhe von € 50.000.- erhalten hat.

Tipp:

Wem ein solches Ergebnis ungerecht vorkommt muß bei jedem lebzeitigen Vorempfang immer ausdrücklich mitregeln bzw. von seinen Eltern mitregeln lassen, wie diese im Erbfall zu berücksichtigen sind.

Besteht eine Ausgleichspflicht, ist für eine Wertberechnung der jeweiligen Zurechnung der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Zuwendung auch erfolgte. Wertsteigerungen, wie beispielsweise Umwandlung von Acker in Bauland oder erzielte Zinsvorteile, sind nicht zu berücksichtigen. Es kommt lediglich zu einer Anpassung an den Lebenshaltungskostenindex.

Zu beachten ist jedoch, dass nur Zuwendungen an Kinder ausgleichungspflichtig sind, nicht jedoch Zuwendungen an den Ehegatten.

Tipp:

Wenn keine Ausgleichspflicht vorliegt, kann dennoch ein *Pflichtteilsergänzungsanspruch* gegeben sein.

Auskunftsansprüche

Damit der Erbe überhaupt ermitteln kann, welchen Umfang der Nachlass hat stehen ihm Auskunftsansprüche gegenüber allen Geschäftspartnern des Erblassers, z.B. gegenüber Banken und Versicherungen, sowie gegenüber all denen, die etwas aus dem Nachlass erhalten bzw. sich genommen haben, zu. In der Regel wird der Erbe Auskunft nur erhalten, wenn er sich durch einen *Erbschein* ausweisen kann.

Besteht die Vermutung, dass der Erblasser zu Lebzeiten sein Vermögen verschenkt hat, besteht auch gegenüber allen Beschenkten ein Auskunftsrecht über Art und Wert des jeweiligen Geschenks.

Umgekehrt schuldet der Erbe einem *Pflichtteilsberechtigten* Auskunft über den Nachlass und seinen Wert durch Vorlage eines *Nachlassverzeichnisses*.

Auslandsvermögen im Erbfall

Aufgrund der EU-Erbrechtsverordnung gilt, dass ein deutscher Staatsbürger grundsätzlich nach dem Recht beerbt wird, welches Geltung an seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt hat. War dies z.B. Heidelberg, dann gilt deutsches Erbrecht. Ausnahmen hiervon besteht jedoch zum Teil bei Vermögen, das sich im Ausland befindet. Probleme können sich insbesondere bei Immobilienbesitz ergeben, wenn nach EU-Erbrechtsverordnung zwar deutsches Erbrecht zur Anwendung kommt, das am Ort der Immobilie geltende Recht dies aber nicht anerkennt.

Im Hinblick auf die Erbschaftsteuer ist zudem zu beachten, dass eine Steuerpflicht sowohl in Deutschland als auch in dem Land eintreten kann, in dem sich das Auslandsvermögen befindet.

Auslegung des Testaments

Testamente, insbesondere solche, die ohne fachkundige Beratung abgefasst wurden, sind oftmals unverständlich, widersprüchlich oder auch mehrdeutig. Sie müssen daher ausgelegt werden. Dabei muss aus allen Umständen, die sich aus dem Testament selbst, aber auch außerhalb des Testaments, beispielsweise durch Briefe, Zeugenerklärungen u.s.w. ergeben, was der wahre Wille des Erblassers war. Nicht immer ist der Wortlaut des Testaments maßgeblich, eine Auslegung ist sogar gegen den Wortlaut selbst möglich.

Beispiel: Bibliothek

Das Gesetz selbst liefert nur einige Auslegungsregeln, so z. B. sind mit dem Begriff „Verwandte“ diejenigen Personen gemeint, die gesetzliche Erben geworden wären, unter dem Begriff „die Armen“ ist in der Regel der örtliche Sozialhilfeträger zu sehen.

Tipp:

Um späteren Streit über ein Testament zu vermeiden, ist es dringend zu empfehlen, bei der Testamentserrichtung erbrechtskundigen Rat bei einem Rechtsanwalt oder Notar einzuholen.

Ausschluss von der Erbfolge

siehe *Enterbung*

Ausstattung

Als Ausstattung gelten alle diejenigen Zuwendungen, die ein Kind von seinen Eltern anlässlich der Eheschließung oder zur Erlangung einer eigenen Lebensstellung erhält.

Wer eine Ausstattung erhalten hat, muss im Erbfall seiner Eltern diese zur *Ausgleichung* bringen. D.h., die Zuwendung wird auf den eigenen Erbteil quasi angerechnet.

Der Betrag, der zur Ausgleichung zu bringen ist, kann vom Erblasser bereits festgelegt sein. Schlimmstenfalls bedeutet eine Ausgleichung, dass der Abkömmling, der bereits zu Lebzeiten am meisten erhalten hat, dann bei der Erbteilung leer ausgeht. Etwas an den Nachlass zurückgeben muss er aber nicht.

Vorsicht:

Unter Umständen muss er aber seinen Geschwistern einen *Pflichtteilsergänzungsanspruch* ausbezahlen, wenn eine Ausstattung im Übermaß erfolgte.

Ansonsten hat die Ausstattung aber die Besonderheit, dass sie keine *Pflichtteilsergänzungsansprüche* auslöst.

Bankkonto im Todesfall

Banken zahlen in aller Regel ohne Vorlage des *Erbscheins* vom Nachlasskonto Beerdigungskosten und Unterhalt an Familienangehörige. Kontoumschreibungen oder –auflösungen wird die Bank aber nur nach Vorlage des Erbscheins ausführen da sie sich ansonsten schadensersatzpflichtig machen kann.

Hatte der Verstorbene eine *Vollmacht über den Tod* in allgemeiner Form oder als Kontovollmacht erteilt, so besteht diese fort. Damit kann auch ohne Erbschein über das Guthaben verfügt werden.

Vorsicht:

Wer mit einer solchen Vollmacht Abhebungen macht muss Erben gegenüber Rechenschaft ablegen, was er mit diesem Geld gemacht hat. Wer das nicht kann muss alle Abhebungen an Erben zurückzahlen.

Beispiel:

Björn wohnt bei seinen Eltern in Heidelberg und kümmert sich um deren Haus und Garten und als diese pflegebedürftig werden, übernimmt er als gelernter Krankenpfleger auch persönlich deren Pflege. Als sich die Pflegesituation verschärft, arbeitet er zunächst nur noch halbtags und gibt seinen Beruf schließlich ganz auf, um nur noch für die Eltern da zu sein. Seine Eltern honorieren das und erlauben ihm, mit einer bereits erteilten Kontovollmacht auch jeden Monat 1.000,00 € von ihrem Konto für sich selbst zu verwenden. Schriftlich wird aber nichts festgehalten oder geregelt.

Als die Eltern verstorben sind, meldet sich der Miterbe , Björns Bruder Wulf, und fordert ihn zur Erklärung auf, warum er "eigenmächtig" Monat für Monat 1.000,00 € vom Konto der Eltern "abgeräumt" hat.

Gestaltungshinweis:

Sollen mit einer (Bank-) Vollmacht auch Abhebungen oder sonstige Verfügungen zu Gunsten des Bevollmächtigten erlaubt sein, muss dies ebenso ausdrücklich schriftlich geregelt sein wie man auch ein entsprechendes Verbot am besten ausdrücklich ausspricht.

Tipp:

Ist der Missbrauch einer Kontovollmacht zu befürchten müssen die Erben diese umgehend gegenüber der Bank und dem Bevollmächtigten widerrufen!

Wurde ein Konto als sogenanntes „Oder“-Konto geführt kann der Mitinhaber auch nach einem Todesfall weiterhin über das Konto verfügen. Ein solches „Oder“-Konto fällt zunächst mit der Hälfte seines Wertes zum Nachlassvermögen, es sei denn das Guthaben wurde tatsächlich nur von einem Kontoinhaber eingezahlt.

Bedingung

In einem Testament kann angeordnet werden, dass eine Zuwendung oder eine Erbinsetzung nur unter einer bestimmten Bedingung erfolgt, z.B. eine nahestehende Person aufzunehmen, ein Tier zu versorgen, einer wohltätigen Organisation zu spenden etc. Hier gilt wie bei der *Auflage*, dass der Begünstigte keinen Anspruch auf eine Vollziehung der Bedingung zu seinen Gunsten hat. Allerdings ist der Druck auf den mit der Bedingung beschwerten Erben oder Vermächtnisnehmer wesentlich höher, kommt er selbst doch nur dann in den Genuß seiner eigenen Zuwendung wenn er die ihm auferlegte Bedingung erfüllt hat. Weigert er sich, entfällt auch seine Begünstigung.

Beerdigung

Da jede menschliche Leiche bestattet werden muß besteht ein gesetzlicher Bestattungszwang. Grundsätzlich trifft dies Pflicht die nächsten Angehörigen, sind diese jedoch unbekannt, übernimmt dies die jeweilige Gemeinde bzw. Stadt.

Die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung hat zunächst der Erbe zu zahlen. Diese Kosten werden als *Nachlassverbindlichkeit* dem *Nachlass* entnommen.

Standesgemäß sind Beerdigungen, die dem sozialen Status des Verstorbenen entsprechen, der Üblichkeit in den Kreisen des Verstorbenen, dem örtlichen Brauch, den Verhältnissen, der Leistungsfähigkeit des Nachlasses und der Erben.

Achtung:

Die Kosten der Grabpflege sind nach überwiegender Meinung der Gerichte kein Teil der Beerdigungskosten und daher nicht zwangsweise von dem Erben zu tragen. Andere Auffassung ist allerdings das Landgericht Heidelberg, das mit Urteil vom 31.05.2011 5 306/09 wie folgt entschieden hat:

„Die Erben sind jedenfalls dann verpflichtet die Kosten der Grabpflege zu tragen, wenn dem Nutzungsberschtigten nach örtlicher Friedhofssatzung entsprechende Unterhaltungspflichten auferlegt sind.“

Hat ein *Totenfürsorgeberechtigter* der nicht Erbe ist die standesgemäßen Beerdigungskosten bezahlt, kann er diese vom Erben zurückverlangen. Ist der Erbe nicht solvent oder hat z.B. ausgeschlagen müssen die Kosten von den gesetzlich Unterhaltspflichteten übernommen werden, also von Ehegatte, Eltern oder Kinder des Verstorbenen.

In der Praxis werden die Kosten zunächst von der Stadt oder Gemeinde übernommen, die sich dann an die Angehörigen wendet. Diese müssen aber nur dann die Beerdigung zahlen, wenn dies für sie nicht grob unbillig ist, insbesondere wenn der Nachlaß des Verstorbenen, hier die Beerdigungskosten, nicht ausreicht und sie selbst mittellos sind. In diesem Fall haben Angehörige sogar ein Recht darauf, dass die Kosten vom Sozialhilfeträger (Landkreise/kreisfreie Städte) übernommen werden. Sind die Angehörigen aber selbst vermögend, müssen sei auch bei einem verschuldeten Nachlaß die Kosten der Beerdigung übernehmen.

Wenn der Sozialhilfeträger die Kosten übernimmt, bleibt die Durchführung der Beerdigung, die Totenfürsorge Sache der Angehörigen.

Achtung:

Der Sozialhilfeträger übernimmt nur die **Kosten einer ortsüblichen Beerdigung**.

Hierzu zählen in der Regel:

Leichenschau, Leichenbeförderung, Leichengebühren, Waschen, Kleiden und Einsargen der Leiche, Sargträger, Totengräber, Erwerb des Grabplatzes, einfaches Grabkreuz, Urne, Benutzung des Leichenhauses, Sarg, Grabeinfassung, Erstbepflanzung des Grabes, ortsüblicher Grabschmuck und Verständigung der nächsten Angehörigen.

Keine Kostenübernahme erfolgt dagegen in aller Regel für:

Überführungskosten, Leichenschmaus, Exhumierung, Grabmal, Trauerkleidung der Angehörigen, Todesanzeigen, Reisekosten von Angehörigen, Kosten einer teureren Feuerbestattung gegenüber einer Erdbestattung

Befreite Vorerbschaft

Siehe Vor- und Nacherbschaft

Behindertentestament

Unter dem Begriff Behindertentestament versteht man eine ganz spezielle Testamentsgestaltung mit dem Eltern von behinderten Kindern Vorsorge treffen, dass der Erbteil ihres behinderten Kindes nicht vom Sozialhilfeträger in Anspruch genommen wird. Denn ein behindertes Kind wird in der Regel von seiner Erbschaft keinen Nutzen haben, die es an den Sozialhilfeträger abgeben muss.

Mit einer speziellen Konstruktion von *Vor- und Nacherbschaft* können die Eltern sicherstellen, dass dem Kind nicht das Vermögen selbst, sondern lediglich der Nutzen daraus zufließt. Ergänzt wird diese Konstruktion durch die Anordnung einer *Testamentsvollstreckung*, mit der Anordnung an den Testamentsvollstrecker, die Nutzungen an der Vorerbschaft dem Kind zukommen zu lassen. Konkret wird mit dem Behindertentestament erreicht, dass das Kind selbst kein Vermögen erhält, ihm aber regelmäßig Geldbeträge für Dinge überlassen wird, die von der Sozialhilfe nicht übernommen würden, wie beispielsweise aufwendige Hilfsmittel, längere Kuren, Reisen etc. Nach derzeitiger Rechtsprechung ist es für den Sozialhilfeträger nicht mög-

lich statt der Vorerbschaft des Kindes hier das Erbe auszuschlagen und statt dessen den Pflichtteil zu verlangen.

Vorsicht:

Verschenken die Eltern jedoch bereits zu Lebzeiten ihr Vermögen, besteht trotz Abfassung eines Behindertentestaments die Möglichkeit für den Sozialhilfeträger hier *Pflichtteilsergänzungsansprüche* geltend zu machen.

Berliner Testament

Siehe *Gemeinschaftliches Testament*

Beschränkte Erbenhaftung

siehe *Haftung der Erben*

Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung kann man für den zukünftigen Fall der eigenen Hilfsbedürftigkeit oder Geschäftsunfähigkeit dem Betreuungsgericht (in unserer Region sind die Amtsgerichte in Heidelberg, Mannheim, Weinheim, Wiesloch, Bruchsal usw. als Betreuungsgericht zuständig) eine Person vorschlagen, die dann durch das Betreuungsgericht als Betreuer eingesetzt wird. Dieser hat dann, kontrolliert durch das Vormundschaftsgericht, die Aufgabe, all ihre Angelegenheiten zu regeln, insbesondere gilt dies dann auch für ihre finanziellen Angelegenheiten. Gleichzeitig können sie mit ihrer Betreuungsverfügung auch Anweisungen an den zukünftigen Betreuer geben, worauf dieser bei seiner Betreuung besonders achten soll, beispielsweise welche Pflegedienste beauftragt werden sollen, in welche Krankenhäuser sie keinesfalls eingeliefert werden möchten, welche besonderen Vorlieben sie haben etc.

Vorsicht:

Betreuer im juristischen Sinne ist nicht die Person, die sie tatsächlich persönlich pflegt, ein Betreuer ist vielmehr ein Vertreter, also umgangssprachlich ausgedrückt ihr Vormund.

Wünschen sie es, dass ihr Betreuer freier handeln kann, sollte statt einer Betreuungsverfügung eine *Vorsorgevollmacht* gewählt werden. Wer eine Betreuungsverfügung errichtet, sollte immer auch über eine *Patientenverfügung* nachdenken.

Dreimonatseinrede

Als Erbe können sie Begleichungen von *Nachlassverbindlichkeiten* in den ersten drei Monaten nach Annahme der Erbschaft verweigern. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich ein Erbe zunächst einen Überblick über den Nachlass verschaffen kann, bevor er Schulden begleicht. Ergibt sich nach Ablauf der drei Monate eine Überschuldung des Nachlasses, so besteht für den Erben dann die Möglichkeit eine Haftung auf das Nachlassvermögen zu beschränken.

Siehe auch Haftung des Erben

Dreißigster

Hierbei handelt es sich um die Verpflichtung der Erben, Familienangehörigen des Erblassers, die mit diesem im selben Haushalt wohnten, noch dreißig Tage nach dem Todesfall weiterhin Unterhalt zu gewähren und ihnen insbesondere die Benutzung der Wohnung und Haushaltsgegenstände zu gestatten.

Drei-Zeugen-Testament

Das Gesetz sieht es nicht vor, dass ein *handschriftliches Testament* oder ein *notarielles Testament* noch durch Zeugen bestätigt wird. Das Drei-Zeugen-Testament ist vielmehr eine Besonderheit und sieht vor, dass ein Testament als *Nottestament* vor drei Zeugen errichtet werden kann. Dabei muss einer der Zeugen das Testament für den Erblasser schreiben, es muss dem Erblasser vorgelesen und von ihm genehmigt und unterschrieben werden. Nur wenn der Erblasser nicht mehr schreiben kann, kann seine Unterschrift durch die entsprechende Feststellung der Schreibunfähigkeit ersetzt werden.

Vorsicht:

Kein Zeuge kann sein, der in dem Testament selbst bedacht wird.

Dürftigkeit des Nachlasses

siehe Dürftigkeitseinrede

Dürftigkeitseinrede

Ist der Nachlass überschuldet und wurde ein *Nachlassinsolvenzverfahren* oder eine *Nachlassverwaltung* abgelehnt, können die Erben die Dürftigkeitseinrede erheben. Damit können die Erben sicher stellen, dass Gläubiger nicht auf ihr privates Vermögen zugreifen. Die Erben haben jedoch die Verpflichtung, den Nachlass den Gläubigern heraus zu geben.

Kein Fall der Dürftigkeitseinrede ist, wenn der Erblasser in einem Testament durch *Vermächtnisse* und *Auflagen* mehr von seinem Vermögen verteilt hat, als dann im Erbfall noch vorhanden ist. Aber auch hier können die Erben die Erfüllung von Vermächtnissen und Auflagen verweigern soweit der Nachlass dazu nicht ausreicht. Siehe auch *Haftung des Erben*

Ehegattenerbrecht

Grundlegende Voraussetzung für das Erbrecht des Ehegatten ist, dass die Ehe mit dem Erblasser im Zeitpunkt Erbfales noch besteht. Die Ehe darf weder rechtskräftig geschieden, aufgehoben noch für nichtig erklärt worden sein. Hatte der Verstorbene die Scheidung bereits beantragt bzw. einem Scheidungsantrag zugestimmt, dann ist das Ehegattenerbrecht ausgeschlossen.

Achtung:

Lebten die Ehegatten im Todeszeitpunkt lediglich getrennt, besteht dennoch weiterhin ein Anspruch auf den gesetzlichen Erbteil. Dieser Anspruch besteht auch dann fort, wenn die Scheidung von Seiten des Gerichts abgelehnt wurde.

Der Umfang des Ehegattenerbrechts richtet sich einerseits danach, zu welcher Erbordnung (siehe *gesetzliche Erbfolge*) die miterbenden Verwandten gehören, andererseits aber auch nach dem Güterstand, in dem die Ehegatten lebten. Grundsätzlich leben alle Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Jede Abänderung hiervon bedarf eines notariellen Vertrages.

Neben Verwandten der ersten Ordnung (Kinder des Verstorbenen) erbt der überlebende Ehegatte zu $\frac{1}{4}$. Die anderen $\frac{3}{4}$ gehen an die Kinder des Erblassers.

Beispiel:

Herr und Frau Fuchs aus Heidelberg sind im Güterstand der Gütertrennung verheiratet und haben zwei Kinder. Wenn einer der Ehegatten verstirbt, erbt der andere $\frac{1}{4}$ des Vermögens und jedes Kind $\frac{3}{8}$.

Bestand zwischen den Ehegatten eine notariell vereinbarte Gütertrennung, so erbt der Ehegatte neben ein oder zwei miterbenden Kindern zu gleichen Teilen, d.h. neben einem Kind bekommt er $\frac{1}{2}$, neben zwei Kindern $\frac{1}{3}$ des Nachlasses.

Beispiel:

Hatten Herr und Frau Fuchs Gütergemeinschaft vereinbart, würde der längstlebende Ehegatte ebenso wie beide Kinder $\frac{1}{3}$ des Nachlasses beanspruchen können.

Im Fall einer Zugewinnngemeinschaft erbt der Ehegatte automatisch ein weiteres $\frac{1}{4}$, und damit die Hälfte des Nachlasses, die anderen Erben teilen sich die andere Hälfte.

Beispiel:

Ohne Ehevertrag besteht automatisch Zugewinnngemeinschaft, ein Ehegatte erbt daher mit der Quote $\frac{1}{2}$, jedes der beiden Kinder bekommt $\frac{1}{4}$!

Gibt es neben dem Ehegatten nur Erben der zweiten Ordnung (Eltern und Geschwister), so erbt der Ehegatte 1/2 des Nachlasses. Bei Zugewinnngemeinschaft, erhöht sich der Erbteil um 1/4, so dass der Ehegatte letztlich $\frac{3}{4}$ des Vermögens erbt.

Beispiel:

Hatten die Eheleute Fuchs keine Kinder, erbt ein Ehegatte mit der Quote $\frac{3}{4}$, seine Schwiegereltern bekommen $\frac{1}{4}$, wenn keine notarielle Vereinbarung über einen Güterstand abweichend von der Zugewinnngemeinschaft getroffen wurde.

Neben Erben der dritten Ordnung (Großeltern) wird der Ehegatte Erbe zu $\frac{1}{2}$, im Fall der Zugewinnngemeinschaft bekommt er $\frac{3}{4}$ des Erbes. Abkömmlinge der Großeltern (Onkel, Tante, Cousin, Cousine) sind vom Erbe ausgeschlossen, ihr Erbteil fällt voll und ganz an den Ehegatten.

Beispiel:

Hatten die Eheleute Fuchs keine Kinder und sind auch die Eltern und Großeltern des verstorbenen Ehegatten vorverstorben, erbt ein Ehegatte alles, auch wenn der Verstorbene noch Onkel und Tante hatte.

Der überlebende Ehegatte erbt alles, wenn es neben ihm nur Verwandte der vierten und fünften Ordnung gibt.

Zusätzlich zu seinem Erbteil hat der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf den „Voraus“, also auf alle zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände vom Besteck bis zur Stereoanlage sowie auf die Hochzeitsgeschenke. Erbt der Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung, ist dieser Anspruch beschränkt auf die Gegenstände, die zur Führung eines angemessenen Haushalts erforderlich sind.

Ehegattentestament

Siehe Gemeinschaftliches Testament

Eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft

Hierdurch wurde homosexuellen Paaren die Möglichkeit eingeräumt, in eheähnlichen Rechtsverhältnissen zu leben. Durch die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft

erwerben die Lebenspartner gegenseitig ein *gesetzliches Erbrecht* und haben auch einen Anspruch auf den *Pflichtteil*. Seit 1.10.2017 hat die „Ehe für Alle“ die gleichgeschlechtliche Partnerschaft ersetzt.

Eintritt des Erbfalls

Mit einem Todesfall tritt automatisch auch der Erbfall ein. Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung muss das Erbe nicht angenommen werden. Vielmehr gehen automatisch mit einem Erbfall alle Rechte und Pflichten, die dem Erblasser zustanden, auf die Erben über. Wer Erbe wird, bestimmt sich entweder nach der *gesetzlichen Erbfolge* oder nach dem testamentarischen/erbvertraglichen Anordnungen des Erblassers.

Für die Angehörigen empfiehlt sich im Erbfall die folgende Vorgehensweise einzuhalten:

1. Durch einen Arzt muss ein Totenschein ausgestellt werden. In einem Krankenhaus erfolgt dies automatisch, ansonsten muss ein Arzt verständigt werden.

sofort

2. Es ist ein Bestattungsinstitut auszuwählen, um die Modalitäten der Beerdigung festzulegen.

sofort

3. Verwandte, Freunde etc. sind zu benachrichtigen. Gegebenenfalls sollte eine Traueranzeige in der Tageszeitung platziert werden.

sofort

4. Der Todesfall ist dem Standesamt am Ort spätestens am nächsten Werktag anzuzeigen. Hier wird eine Sterbeurkunde ausgestellt, die dann Banken, Versicherungen etc. gegenüber vorzulegen ist.

1 – 2 Tage

5. Lebens- und Unfallversicherungen sind binnen 48 Stunden mittels eines eingeschriebenen Briefes und unter Beilage einer Sterbeurkunde über den Todesfalls zu informieren.

1 – 2 Tage

6. Bankunterlagen des Erblassers sind zu sichten und gegebenenfalls zu Gunsten dritter Personen bestehende Vollmachten zu widerrufen (siehe auch Bankkonto im Erbfall). Demgegenüber sind entsprechende Verträge, die zu eigenen Gunsten abgeschlossen wurden, möglichst schnell anzunehmen.

1 – 2 Tage

7. Ein Testament ist unverzüglich, das heißt, spätestens ein bis zwei Tage nach Auffindung dem Nachlassgericht heraus zu geben. Insoweit besteht eine *Ablieferungspflicht*.

1 – 2 Tage

8. Um sich einen Überblick über den Nachlass zu verschaffen, sollte ein *Nachlassverzeichnis* erstellt werden.

1 Woche

9. Die gesetzliche Rentenversicherung bzw. sonstige Versicherungsträger sind wegen einer Witwen- bzw. Waisenrente unter Vorlage einer Sterbeurkunde zu benachrichtigen.

1 Woche

10. Versicherungsverträge des Erblassers, wie beispielsweise Kfz-, Haftpflicht-, Hausratversicherung sowie Bausparverträge etc. sind zu kündigen, sofern eine Weiterführung nicht von Interesse ist. Gleiches gilt für Vereinsmitgliedschaften, Abonnements, öffentlich- rechtliches- sowie Privatfernsehen, Stadtwerke, Telefon etc. Bereits erteilte Daueraufträge sind insofern dann gleichfalls zu widerrufen.

2 Wochen

11. Mietverträge

Ehegatten, Lebenspartner und andere Familienangehörige, die mit dem Verstorbenen das Mietobjekt gemeinsam bewohnten, können in den Mietvertrag automatisch eintreten. Wollen sie dies nicht, so besteht ein Sonderkündigungsrecht, das binnen eines Monats geltend gemacht werden muss.

spätestens in 4 Wochen

12. Gegebenenfalls ist ein *Erbschein* beim *Nachlassgericht* zu beantragen.

frühestens nach 6 Wochen

13. Beachten sie, dass Grundbuchämter die Erben binnen zwei Jahren gebührenfrei als neue Eigentümer im Grundbuch eintragen.

spätestens 2 Jahre

14. Erbschaftsteuererklärung

Das Finanzamt fordert sie in der Regel als Erbe auf, eine Steuererklärung abzugeben (siehe auch Schenkung- und Erbschaftsteuer). Für Heidelberg, Mannheim und den Rhein-Neckar-Kreis ist das Finanzamt Mosbach/Walldürn zuständig.

nach Aufforderung

Enterbung

Enterbt sind all diejenigen, denen in einem Testament oder Erbvertrag vom Erblasser nichts zugedacht wird. Eine Enterbung kann ausdrücklich erfolgen, beispielsweise durch den ausdrücklichen Hinweis in einem Testament, dass eine ungeliebte Person nichts erhalten soll. Eine Enterbung kann aber auch indirekt erfolgen, indem man beispielsweise nur eine ganz bestimmte Person zum Erben einsetzt.

Hinweis:

Werden Pflichtteilsberechtigte enterbt, steht diesen aber dennoch ihr *Pflichtteil* zu.

Erbauseinandersetzung

Siehe Erbengemeinschaft

Erbe

Erbe kann jede natürliche Person, sprich jeder Mensch, sowie alle „juristischen Personen“, z. B. Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften etc., sein (siehe auch Erbfähigkeit). Ist ein Mensch im Zeitpunkt des Erbfallles bereits gezeugt, kommt aber erst nach dem Erbfall zur Welt, so kann auch dieser Erbe sein. Erbe wird man automatisch mit dem *Erbfall*, entweder weil die *gesetzliche Erbfolge* eintritt oder weil der Erblasser einen mit einer *letztwilligen Verfügung* zum Erben bestimmt hat. Ausdrücklich annehmen muss man das Erbe nicht. Erbe wird man automatisch. Wer nicht Erbe bleiben will, muss sein Erbe ausschlagen (siehe Ausschlagung).

Erbeinsetzung

Wer von der *gesetzlichen Erbfolge* abweichen will kann dies durch die Abfassung eines Testaments erreichen. Dem Verfasser eines Testaments bieten sich verschie-

dene Möglichkeiten dieses zu gestalten und sein Vermögen zu verteilen. Zunächst kann er eine oder auch mehrere Personen zu *Erben* bestimmen. Diese haben dann alle Rechte und Pflichten, die vormals der Erblasser hatte, d.h. sie bekommen sein Vermögen, müssen aber auch seine Schulden übernehmen.

Alle Erben werden im *Erbschein* des *Nachlassgerichts* (in unserer Region sind die Amtsgerichte in Heidelberg, Mannheim, Weinheim, Wiesloch, Bruchsal usw. als Nachlassgericht zuständig) aufgeführt und als *Erbengemeinschaft* Miteigentümer am Nachlaß zu der jeweils im Testament geregelten Quote. Gegenüber Banken haben sie dann beispielsweise eigene Auskunftsansprüche und können sich so darüber informieren, was der Erblasser zu Lebzeiten mit seinem Vermögen gemacht hat, wer also alles vom Erblasser beschenkt wurde.

Tipp:

Um Streit zwischen *Miterben* zu vermeiden sollte bei der Erbeinsetzung mehrerer Personen hier weitere Anordnungen getroffen werden, wie das Vermögen zu verteilen ist, z.B. durch *Vermächtnisse*, *Auflagen*, *Bedingungen* oder *Teilungsanordnungen*. Ansonsten verbleibt es beim quotalen Miteigentum der Erben am ganzen Nachlaß.

Gestaltungshinweis:

Bei der Gestaltung sollte unbedingt beachtet werden, dass für alle Erben auch Ersatzerben für den Fall benannt werden, dass die Erben vor dem Erblasser versterben oder die Erbschaft ausschlagen. Denn je nach dem ob der Erbe selbst Kinder hat erben diese oder der Erbteil fällt den anderen Miterben zu. Klare Regelungen vermeiden späteren Streit.

Gestaltungsfalle:

Die Benennung des Erben muß durch den Testamentsverfasser selbst vorgenommen werden, eine Klausel wie:

„Sobald alle meine Kinder mit dem Studium fertig sind soll mein Freund Peter entscheiden, wer am geeignetsten zur Fortführung meines Betriebes ist und dieser soll dann Erbe von allem werden.“ ist unwirksam, so dass im Zweifel die *gesetzliche Erbfolge* eintritt.

Vorsicht:

Sind sich *Miterben* im Rahmen der *Erbengemeinschaft* nicht einig, wie das Nachlassvermögen verwaltet oder verteilt werden soll, droht die Zerschlagung des Nachlasses durch Verkauf oder schlimmstenfalls durch *Teilungsversteigerung*.

Erbengemeinschaft

Gibt es mehr als einen Erben, spricht man von einer Erbengemeinschaft. Damit steht das Vermögen des Erblassers, all dessen Rechte und Pflichten, nicht nur einem sondern mehreren gemeinschaftlich zu. Die Folge ist, dass das Nachlassvermögen gemeinschaftlich verwaltet und nach Begleichung aller *Nachlassverbindlichkeiten* unter den Miterben aufgeteilt wird.

Erstes Problem: Die Verwaltung des Nachlasses bis Aufteilung

Der Nachlass muss während der Dauer der Erbengemeinschaft von allen gemeinschaftlich verwaltet werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass alle Miterben ein gleiches Mitspracherecht haben. Alle Miterben sind verpflichtet an allen Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses erforderlich sind, mitzuwirken. Verweigert sich ein Miterbe, kann er zur Mitwirkung gerichtlich verpflichtet werden. Ordentliche Verwaltungsmaßnahmen sind im Prinzip alle Maßnahmen der laufenden Verwaltung, wie z. B. Abschluss von Mietverträgen, Beauftragung eines Handwerkers für Reparaturen an Nachlassgegenständen, Beitreiben von Nachlassschulden etc.

Nur bei unaufschiebbaren Notmaßnahmen kann auch ein Erbe alleine handeln. Notmaßnahmen sind unaufschiebbare Maßnahmen bei drohender Gefahr für den Nachlass.

Beispiel:

Die Erbengemeinschaft der Geschwister Klaus, Peter und Gabi verwaltet im Nachlassvermögen des Vaters ein Mietshaus in Heidelberg. Während sich Klaus und Gabi im Urlaub befinden bricht ein Wasserrohr. Peter beauftragt umgehend einen Installateur mit der Beseitigung des Schadens und in diesem Zusammenhang dann auch mit einer Komplettrenovierung des Badezimmers.

Die Beseitigung des Wasserschadens durfte von Peter allein in Auftrag gegeben werden, hier handelt es sich um eine Notmaßnahme. Die sich daran anschließende Renovierung des Bades stellt jedoch keine Notmaßnahme dar, hier hätten zunächst alle Miterben gefragt werden müssen, ob sie diesem zustimmen.

Für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Verwaltungsmaßnahme reicht es aus, wenn die Mehrheit der Erben hier zustimmt. Bei einer Abstimmung zählt jedoch nicht die Anzahl der Miterben, sondern deren jeweilige Erbanteile.

Beispiel:

Aufgrund eines Testaments wurde bestimmt, dass die Ehefrau $\frac{2}{3}$ des Nachlasses erhalten soll, die beiden Kinder jeweils $\frac{1}{6}$. Hier verfügt die Ehefrau innerhalb der Erbengemeinschaft auch über $\frac{2}{3}$ der „Stimmen“ und kann ordnungsgemäße Verwaltungsmaßnahmen daher alleine ergreifen.

Während die Erbengemeinschaft den Nachlass verwaltet, fließen alle Einnahmen und Erträge in den Nachlass. Es besteht der Grundsatz, diese Einnahmen erst bei der abschließenden Verteilung des Nachlasses den Erben entsprechend ihren Erbquoten herausgegeben werden. Dauert die Erbauseinandersetzung jedoch länger als ein Jahr, kann zum Schluss eines jeden Kalenderjahres die Verteilung der Erträge abzüglich aller Kosten von jedem Miterben verlangt werden.

Sonstige Maßnahmen, wie beispielsweise der Verkauf von Nachlassgegenständen kann nur einstimmig erfolgen, da sie vorbereitende Maßnahmen zur Auflösung der Erbengemeinschaft sind.

Praxishinweis:

Unterschiedliche Interessen in einer Erbengemeinschaft führen regelmäßig zu Streit und gerichtlichen Auseinandersetzungen. Daher sollten Erbengemeinschaften bei der Testamentsgestaltung vermieden werden bzw. zumindest eine *Testamentsvollstreckung* angeordnet werden.

Zweites Problem: Die Auflösung der Erbengemeinschaft

Besteht eine Erbengemeinschaft aufgrund gesetzlicher Erbfolge, ist zwar bekannt mit welcher Quote jeder Erbe am Nachlass beteiligt ist. Wie die einzelnen Vermögensbestandteile des Nachlasses aufgeteilt werden, ist jedoch nicht geregelt.

Beispiel:

Die Kinder Julia, Jan und Björn werden gesetzliche Erben ihrer verwitweten Mutter. Rechtlich werden jetzt die drei Kinder Miteigentümer des Hauses ihrer Mutter in Heidelberg und Miteigentümer an jedem einzelnen Nachlassbestandteil. Das heißt, jedes einzelne Möbelstück und jedes einzelne Messer, jede Gabel, jeder Löffel gehört den Kindern zu gleichen Teilen. Die weitere Verteilung der einzelnen Gegenstände muss daher immer einstimmig zwischen den drei Miterben erfolgen. Bei unterschiedlichen Interessen ist hier Streit vorprogrammiert.

Will ein Erbe aus der Erbengemeinschaft aussteigen, so kann er dies indem er seinen kompletten *Erbteil* veräußert oder auch verschenkt. Für den Fall eines Erbteilsverkaufes steht den Miterben zunächst ein Vorkaufsrecht zu. Kein Mitspracherecht haben Miterben aber für den Fall, dass ein Erbteil verschenkt wird.

Ist eine einvernehmliche Aufteilung des Nachlasses und damit Auflösung der Erbengemeinschaft zwischen den Miterben nicht möglich, besteht nur die Möglichkeit, dass alle Gegenstände verkauft werden. Kann man sich selbst über einen Verkauf nicht einigen, so besteht nur noch die Möglichkeit hier den Nachlass durch eine *Teilungsversteigerung* zu veräußern. Besteht dann der Nachlass nur noch aus Geldvermögen, kann dieses, nach Abzug aller Kosten, entsprechend der Erbquote unter den Erben verteilt werden.

Unproblematischer gestaltet sich eine Auflösung der Erbengemeinschaft wenn der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag juristisch einwandfrei und ausdrücklich geregelt hat, wie sein Vermögen zu verteilen ist.

Tipp:

Streit in der Erbengemeinschaft vermeidet man durch eine juristisch einwandfreie Regelung unter Berücksichtigung von *Vermächtnissen*, *Teilungsanordnungen* oder auch einer *Testamentsvollstreckung*.

Praxistipp:

Bevor die Erbengemeinschaft aufgelöst wird, müssen zunächst alle *Nachlassverbindlichkeiten* und Schulden beglichen werden. Nur der Überschuss kann dann noch verteilt werden.

Achtung:

Wird der *Nachlass* verteilt bevor alle Schulden feststehen, besteht die Gefahr, dass die Erben mit ihrem Privatvermögen haften müssen (siehe *Haftung des Erben*).

Erbersatzanspruch

Siehe nichteheliches Kind als Erbe

Erbfähigkeit

Erbfähig ist, wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Die Erbfähigkeit ist ein Teil der allgemeinen Rechtsfähigkeit, daher sind alle natürlichen und juristischen Personen erbfähig, nicht aber Sachen. Ein Mensch als natürliche Person kann nur *Erbe* werden, wenn er im Zeitpunkt des Erbfalles lebt bzw. vielleicht noch nicht geboren aber schon erzeugt war. Im übrigen ist die Erbfähigkeit aber nicht auf ein bestimmtes Alter beschränkt und besteht unabhängig von der Geschäftsfähigkeit des Erben.

Juristische Personen sind rechtlich geregelte, gesellschaftliche Institutionen, denen vom Gesetz eine allgemeine Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde. Sofern diese Rechtsfähigkeit im *Erbfall* noch besteht, kann die juristische Person erben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind z. B. die Bundesrepublik Deutschland, Städte und Gemeinden, Kirchengemeinden etc. Juristische Personen des Privatrechts sind z. B. eine GmbH, ein OHG, ein eingetragener Verein, eine rechtsfähige Stiftung etc.

Erbfall

Siehe Eintritt des Erbfalls

Erbfolge

Mit dem *Erbfall* tritt die Erbfolge ein, das heißt, das gesamte Vermögen einschließlich aller Rechte und Pflichten gehen vom Erblasser automatisch auf seine Erben über. Wurde kein Testament errichtet, gilt die *gesetzliche Erbfolge*. Von dieser kann nur durch Testament oder Erbvertrag abgewichen werden.

Erblasser

Erblasser ist der Mensch, durch dessen Versterben eine *Erbfolge* ausgelöst wird. Juristische Personen, wie beispielsweise Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften etc., können kein Erblasser sein.

Erbschaft

Siehe Nachlass

Erbschafts Kauf

Als Erbschafts Kauf bezeichnet man den Verkauf entweder des gesamten Erbes oder eines Miterbenanteils. Der Erbschafts Kauf bedarf stets einer notariellen Beurkundung

um wirksam zu sein. Grundsätzlich kann ein *Erbeil* immer nur dann verkauft werden, wenn ein *Erbfall* bereits eingetreten ist. Der Verkauf eines zukünftigen Erbrechts vor Eintritt des Erbfales ist gesetzlich verboten und nur auf juristischen Umwegen zu erreichen. Der Erbschafts Kauf kann ein gutes Mittel darstellen, um eine *Erbengemeinschaft* aufzulösen, indem beispielsweise ein Miterbe alle Erbteile der anderen Miterben aufkauft.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Sobald Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung erworben wird, tritt eine Steuerpflicht ein. Ob allerdings tatsächlich Erbschaft- oder Schenkungsteuer gezahlt werden muss, ist davon abhängig, ob ein Vermögen erworben wird, das über die geltenden Steuerfreigrenzen hinaus geht. Bei den Steuerfreibeträgen gilt grundsätzlich: Die Freibeträge bei Erbfall und Schenkung sind umso höher, je enger die Verwandtschaftsverhältnisse sind. Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die zwischen den Verwandten geltenden Steuerklassen mit den jeweiligen Steuersätzen und Freibeträgen.

Einfügen Übersicht über die Erbschaftsteuer aus der Broschüre Erbrecht verständlich

Beispiel zur Ermittlung der Erbschaftsteuerpflicht:

Die Eheleute Verena und Gildert Hupe sind im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet, sie haben zwei Töchter, Sophie und Amelie. Beim Erbfall des Vaters ist ein Vermögen mit einem Steuerwert von 500.000,00 € vorhanden. Ein Testament wurde nicht errichtet.

Lösung:

Seine Ehefrau Verena steht in Steuerklasse I ein Freibetrag von 400.000,00 € sowie ein weiterer Versorgungsfreibetrag von 256.000,00 € zu. Jedes der Kinder hat einen Steuerfreibetrag in Steuerklasse I in Höhe von 400.000,00 €. Aufgrund gesetzlicher Erbfolge erbt die Ehefrau $\frac{1}{2}$, die Kinder jeweils $\frac{1}{4}$. Wertmäßig erhält die Ehefrau aus dem Nachlass damit € 250.000,00, die Kinder jeweils 125.000,00 €. Da alle innerhalb ihrer Freibeträge erben, entsteht keine Erbschaftsteuer.

Erbschaftsteuer entsteht nur dann, wenn nach Abzug von Freibeträgen ein Rest verbleibt.

Beispiel:

Der Witwer Gildert Hupe verstirbt in Heidelberg und hinterlässt seine zwei Töchter Sophie und Amelie und ein Vermögen von € 1.000.000,00.

Erbschaftsteuerberechnung:

Sophie und Amelie erben je € 500.000,00. Jede kann hiervon ihren Erbschaftsteuerfreibetrag in Höhe von € 400.000,00 abziehen, sodass jeweils noch € 100.000,00 verbleiben, die der Erbschaftsteuer unterfallen. In der Steuerklasse I muss ein steuerpflichtiger Erwerb über € 75.000 bis € 300.000 mit 11 % versteuert werden. Das heißt, Sophie und Amelie müssen hier jeweils 11% Erbschaftsteuer aus € 100.000 zahlen, also jeweils € 11.000.

Die Erbschaftsteuer entsteht in aller Regel mit dem Erbfall, bei Pflichtteilsberechtigten mit Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs. Das Finanzamt erfährt von einem Erbfall durch die Standesämter, das Nachlassgericht sowie von Banken und Versicherungsgesellschaften und wendet sich von selbst an alle Beteiligten und fordert diese zur Erbschaftsteuererklärung auf. Jeder Beteiligte muss dann für sich angeben, in welchem Umfang er geerbt hat.

Bei lebzeitigen Schenkungen besteht eine Anzeigepflicht seitens des Schenkers und des Beschenkten. Wird der Schenkungsvertrag notariell beurkundet, beispielsweise bei einer Grundstücksschenkung, so zeigt der beurkundende Notar automatisch die Schenkung dem Finanzamt an. Neben den Steuerfreibeträgen der jeweiligen Steuerklasse sieht das Erbschaftsteuergesetz folgende Freibeträge vor:

In der Steuerklasse I für Hausrat, einschließlich Wäsche und Kleidung, 41.000,00 €.

In der Steuerklasse I für andere bewegliche Gegenstände, die nicht Hausrat sind, wie beispielsweise Schmuck oder Kunstgegenstände € 10.300,00.

In Steuerklasse II und III sind Hausrat sowie sonstige bewegliche, körperliche Gegenstände insgesamt in Höhe von 10.300,00 € steuerfrei. Zuwendungen an Kirchen, gemeinnützige Vereine und politische Parteien sind unbegrenzt steuerfrei.

Für den Ehegatten ist der tatsächlich erzielte und berechnete Zugewinnausgleich steuerfrei.

Es empfiehlt sich bei unüberschaubaren Vermögensverhältnissen den Rat eines auf Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalts oder Steuerberaters einzuholen. Die Auslegung des Steuerrechts wird durch zahlreiche Erlasse der Finanzverwaltung und Urteile der Finanzgerichte ständig geändert. Den jeweils aktuellen Stand erfahren sie nur bei einem Spezialisten.

Tipp:

Wer ein großes Vermögen möglichst steuerfrei weitergeben möchte, sollte sich frühzeitig an die Planung machen: Die Schenkungsteuerfreibeträge können alle zehn Jahre erneut voll ausgeschöpft werden.

Berechnungshinweis:

Schulden des Erblassers, testamentarische Verbindlichkeiten wegen Vermächtnissen, Auflagen, Pflichtteilsansprüchen, Zugewinnausgleichsforderungen sind ebenso wie die Kosten der Beerdigung oder die anwaltlichen Gebühren, die zur Durchsetzung des Erbrechts erforderlich sind, vor Berechnung einer Steuerpflicht vom Nachlasswert abzuziehen.

Um bei einer Schenkung oder in einem Erbfall eine Steuerpflicht feststellen zu können, muss zunächst der steuerlich relevante Wert des Nachlasses bzw. des Geschenks ermittelt werden. Grundsätzlich gilt immer der sogenannte „Gemeine Wert“, das heißt, der Wert, der bei einer ordnungsgemäßen Veräußerung zu erzielen ist (Verkehrswert).

Bargeld, Sparguthaben und Wertpapiere werden mit ihrem Wert zum Zeitpunkt der Schenkung oder des *Erbfalles* berücksichtigt. Bewegliche Gegenstände wie Schmuck, Sammlungen, Kunstwerke oder ein Auto müssen im Zweifel durch einen Sachverständigen bewertet werden. Nutzungsrechte wie eine Rentenzahlung, ein

Nießbrauch oder ein Wohnrecht, werden mit ihrem Kapitalwert berücksichtigt. Grundstücke und Immobilien werden durch das Lagefinanzamt bewertet (Bedarfs-wertermittlung). Bestehen Bedenken gegen die des Finanzamts, müssen Rechtsmit-tel gegen den Feststellungsbescheid eingelegt werden. Hierzu ist in aller Regel auch die Einholung eines Sachverständigengutachten erforderlich, das einen geringeren Wert belegt.

Hinweis:

Nach derzeit geltender Rechtslage kann es steuergünstiger sein, statt Bargeld Im-mobilienvermögen zu verschenken. Denn die Bewertungen durch das Finanzamt gibt oft nicht den tatsächlich durch einen Verkauf erzielbaren Erlös der Immobilie wieder.

Erbschein

Der Erbschein wird auf Antrag der Erben durch das *Nachlassgericht* kostenpflichtig erteilt. Durch diesen weisen Sie sich als Erbe bzw. Miterbe gegenüber dem Grund-buchamt, Banken oder Versicherungen aus. Sind mehrere Erben vorhanden, kann aus Kostengründen ein gemeinschaftlicher Erbschein bzw. ein Teilerbschein bean-tragt werden.

Ein Erbschein ist nicht in allen Fällen erforderlich. Liegt ein notarielles Testament vor, reicht dieses in Verbindung mit der Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung zum Nachweis des Erbrechts vielfach auch aus. In undurchsichtigen Fällen und ins-besondere bei Fällen mit Auslandsberührung wird aber trotz des notariellen Testa-ments die Vorlage des Erbscheins erforderlich sein.

Besteht Streit darüber wer als Erbe im Erbschein aufzuführen ist können alle Argu-mente für und wider die Erbenstellung im Erbscheinsverfahren vor dem Nachlassge-richt vorgebracht werden. Wurde durch das Nachlassgericht ein Erbschein unberech-tigterweise ausgestellt kann die Einziehung des falschen Erbscheins, gegebenenfalls auch gerichtlich, verlangt werden.

Checkliste zur Beantragung eines Erbscheins

Wer als gesetzlicher Erbe, also ohne Testament, einen Erbschein beantragt muss folgende Angaben machen:

1. Zeitpunkt des Todes des Erblassers
2. Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses
3. Angabe, welche weiteren Personen vorhanden sind oder waren, die gleichfalls als Erben in Betracht kommen
4. Ob etwas von einem Testament bekannt ist
5. Ob es einen Rechtsstreit über das Erbrecht gibt

Wer als testamentarischer Erbe einen Erbschein beantragt, hat zudem noch anzugeben, auf welches Testament oder welchen Erbvertrag er sein Erbrecht bezieht.

Hinweis:

Wer einen Erbschein beantragt, muss all seine Angaben mit Urkunden nachweisen, das heißt, er muss insbesondere Sterbeurkunden, Geburts-, Heirats- und Abstammungsurkunden von allen vorhandenen oder vorverstorbenen Verwandten des Erblassers beibringen.

Erbeil

Der Erbeil gibt den Anteil eines jeden Erben am Nachlass an.

Bei *gesetzlicher Erbfolge* berechnet sich der Erbeil entsprechend der Verwandtschaftsverhältnisse.

Beispiel:

Die Eheleute Engel haben keinen Ehevertrag errichtet und sind im Güterstand der Zugewinngemeinschaft verheiratet. Sie haben zwei Kinder. Verstirbt einer der Ehegatten, so erbt der andere die Hälfte, die Kinder jeweils $\frac{1}{4}$.

Hätten die Eheleute Engel notariell den Güterstand der Gütertrennung vereinbart, so würden alle Beteiligten hier zu $\frac{1}{3}$ erben.

Erbteilsverkauf

Siehe Erbengemeinschaft , Erbschafts Kauf

Erbunwürdigkeit

Die Erbunwürdigkeit ist gesetzlich geregelt. Erbunwürdig ist,

- wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht hat
- wer diesen in einen Zustand versetzt hat, in folge dessen er bis zu seinem Tod unfähig war ein Testament zu errichten oder aufzuheben
- wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat ein Testament oder Erbvertrag zu errichten oder aufzuheben
- wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung dazu bestimmt hat, ein Testament/Erbvertrag zu errichten oder aufzuheben
- wer sich gegenüber dem Erblasser eines strafbaren Urkundendelikts, wie Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung, schuldig gemacht hat.

Hinweis:

Die Erbunwürdigkeit tritt nicht automatisch ein, sondern muss innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von der Erbunwürdigkeit eines Erben, Vermächtnisnehmers oder Pflichtteilsberechtigten gerichtlich geltend gemacht werden.

Erbvertrag

Ein Erbvertrag ist ein mit dem Erblasser geschlossener Vertrag über ein zukünftiges Erbrecht. Der Unterschied zu einem Testament besteht in Folgendem:

Ein Testament kann zu Lebzeiten jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Bei einem Ehegattentestament besteht die Einschränkung, dass dieses nur nach Einverständnis mit dem Ehegatten erfolgen kann. Wer jedoch sicherstellen möchte, dass eine lebzeitige Änderung nicht mehr möglich ist, dem steht die Möglichkeit offen, einen Erbvertrag zu schließen.

Vorsicht:

Bindungswirkung kann in einem Erbvertrag nur bei einer Erbeinsetzung, einer Vermächtnisanordnung oder einer Auflagenanordnung eintreten. Andere Verfügungen wie Teilungsanordnungen, Pflichtteilsentziehungen oder Testamentsvollstreckungen können zwar vertraglich aufgenommen werden, sie unterliegen jedoch nicht einer Bindungswirkung. Sie sind daher jederzeit frei widerrufbar.

Erbverträge können als einseitige – oder zweiseitige Verträge abgeschlossen werden. Beim einseitigen Erbvertrag wird beispielsweise ein Erbe eingesetzt, dieser nimmt die Erbeinsetzung an, verpflichtet sich selbst umgekehrt aber nicht dazu, auch eine Erbeinsetzung vorzunehmen.

Bei einem zweiseitigen Erbvertrag hingegen setzen beide Vertragspartner beispielsweise Erben ein.

Vorsicht:

Ein Erbvertrag garantiert nicht, dass das Versprochene im Erbfall dann auch tatsächlich noch vorhanden ist. Der Erblasser wird nicht daran gehindert, zu Lebzeiten sein Vermögen zu verschenken. Allerdings darf er dies nur, sofern hier ein *lebzeitiges Eigeninteresse* besteht. Ansonsten muss der Beschenkte dem Vertragserben die Sache wieder herausgeben.

Erbverzicht

Gesetzliche Erben können durch einen notariellen Vertrag bereits zu Lebzeiten des Erblassers auf ihr Erbe verzichten. Damit wird dieser Erbe bei einem späteren Erbfall nicht mehr berücksichtigt, ihm gebührt dann kein Erbteil mehr.

In der Praxis werden Erbverzichtete nur dann erklärt, wenn der Erblasser einen entsprechenden Ausgleich bezahlt. Denn neben seinem Erbrecht verliert der Verzichtende gleichzeitig auch sein Pflichtteilsrecht.

Hinweis:

Auch bei einem wirksam erklärten Erbverzicht ist der Erblasser jedoch nicht gehindert den Verzichtenden in seinem Testament zu bedenken. Testamentarische Anordnungen zu Gunsten eines Verzichtenden sind nicht ungültig.

Ersatzerbe

Ersatzerbe ist, wer einen anderen an dessen Stelle als Erbe ersetzen soll. Der Ersatzerbe wird also nur dann Erbe, wenn der an erster Stelle eingesetzte Erbe nicht mehr Erbe werden kann.

Praxistipp:

Wer in einem Testament einen Erben benennt, sollte immer auch eine Ersatzerbenregelung treffen, um hier Auslegungsproblemen und damit Rechtsstreitigkeiten unter den Erben vorzubeugen.

Estate Planning

Estate Planning bedeutet die Analyse des Vermögens des Erblassers zu seinen Lebzeiten, um ihm eine optimale *Nachfolgeplanung* zu ermöglichen. Berücksichtigt wird bei einem Estate Planning einerseits, dass dem Erblasser für die eigene Altersvorsorge ausreichend Vermögen vorhanden ist. Andererseits wird der Erblasser aber gleichzeitig das Bedürfnis haben, seine Vermögensnachfolge steueroptimal auch mit Vermögensübertragung bereits zu Lebzeiten, beispielsweise an Ehegatte oder Kinder, zu gestalten.

Ein weiterer Faktor im Rahmen des Estate Planning ist, das bedachten Erben keine finanziellen Engpässe im Erbfall entstehen, weil beispielsweise Pflichtteilsansprüche oder andere Versorgungsleistungen im Erbfall auf sie zukommen.

Ab einem Vermögen von ca. 2 Mio. Euro empfiehlt es sich bei der Nachfolgeplanung neben einem erbrecht- und erbschaftsteuerkundigen Rechtsanwalt auch einen Estate Planner hinzu zu ziehen.

Gemeinschaftliches Testament

Ehegatten und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner, und nur diese, haben die Möglichkeit, gemeinsam ein Testament zu errichten. Dies geschieht indem einer von beiden das Testament eigenhändig handschriftlich abfasst und unterschreibt und der andere dann nur noch mitunterschreibt. Natürlich kann auch ein Notar mit der Beurkundung des gemeinschaftlichen Testaments beauftragt werden.

Tipp:

Andere Personen als Ehegatten und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner haben die Möglichkeit einen notariellen *Erbvertrag* zu schließen, um ähnliche Wirkungen wie bei einem gemeinschaftlichen Testament zu erreichen.

Der Unterschied zu zwei einzelnen, von jedem Ehegatten selbst geschriebenen Testamenten besteht in folgenden Punkten:

- Will ein Ehepartner das Testament abändern geht dies immer nur in Abstimmung und Absprache mit dem anderen Ehegatten. Widerspricht der andere einer Änderung bleibt nur die Möglichkeit, einen Widerruf notariell beurkunden zu lassen und dem anderen Ehegatten förmlich durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen. Dann wird das gemeinschaftliche Testament unwirksam. Eine heimliche Abänderung ist also nicht möglich.
- Bei den gemeinsam getroffenen Verfügungen im Testament, die wechselseitig sind, die ein Ehegatte also nur deswegen getroffen hat, weil auch der andere sie vorgenommen hat, besteht die Besonderheit, dass der längerlebende Ehegatte diese getroffene Anordnung allein nicht mehr abändern kann. Dies wird Bindungswirkung genannt. Der zuerstverstorbene Ehegatte hat also eine gewisse Sicherheit, dass der andere kein neues Testament abfasst und die zunächst gemeinsam vorgesehenen Erben dann leer ausgehen.

Beispiel:

Die Eheleute verfassen unter anderem wie folgt ihr Testament:

„Wir setzen uns gegenseitig zu Vollerben ein. Wenn der letzte von uns verstorben ist dann sollen Schlusserben unsere gemeinsamen Kinder werden“

Die hier getroffene Verfügung ist in aller Regel eine wechselbezügliche Verfügung.

Gestaltungsfalle:

Eine eingetretene Bindungswirkung kann für den Fall äußerst problematisch werden, wenn sich die eingesetzten Schlusserben gegenüber dem längerlebenden Ehegatten als undankbar erweisen und sich von ihm abwenden. Dieser hat dann keine Möglichkeit mehr das einmal abgefasste Ehegattentestament abzuändern.

Gestaltungshinweis:

Es sollte immer ausdrücklich geregelt werden, ob eine Bindungswirkung von den Testierenden gewollt ist oder ob der längerlebende Ehegatte Änderungen am Testament noch vornehmen darf.

- Liegt eine Bindungswirkung wie in dem oben aufgeführten Beispiel vor, sind auch die Möglichkeiten des längerlebenden Ehegatten eingeschränkt, Schenkungen vorzunehmen die dann auch dauerhaft beim Beschenkten verbleiben. Ähnlich wie auch der *Vorerbe* kann der gebundene Ehegatte nur noch *Anstands- und Pflichtschenkungen* vornehmen bzw. solche Geschenke machen, die in seinem *lebzeitigen Eigeninteresse* liegen.

Vorsicht:

Der längerlebende Ehegatte darf andere Schenkungen als *Anstands- und Pflichtschenkungen* bzw. Schenkungen ohne *lebzeitigen Eigeninteresse* nicht vornehmen, er kann jedoch daran nicht gehindert werden. Erst wenn der Schlußerbfall eingetreten ist kann sich die Schlusserben dagegen wehren und zu Unrecht verschenktes Nachlassvermögen wieder von den Beschenkten zurückfordern.

Als Gestaltungsmodelle bieten sich bei gemeinschaftlichen Testamenten drei Grundmuster an: Das Berliner Testament, die Vor- und Nacherbschaft sowie eine Nießbrauchslösung.

Vorsicht:

Bei der Gestaltung eines gemeinschaftlichen Testaments müssen die individuellen Gegebenheiten der Eheleute bzw. eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner, ihre persönlichen, finanziellen und familiären Umstände berücksichtigt werden. Es ist wenig hilfreich, die familiäre Situation in ein bestimmtes Testamentsmodell zu pressen oder gar ein vorgefertigtes Formular blindlings zu übernehmen. Ändert sich die familiäre oder wirtschaftliche Situation beispielsweise durch die Geburt von Kindern oder einen Hauskauf muß dies in die Testamentsgestaltung einfließen.

Alle drei Modelle folgen einem Grundschema: Zunächst bestimmen die Ehegatten die erbrechtlichen Folgen für den Fall dass einer von ihnen verstirbt. Dies wird in aller Regel eine gegenseitige Erbeinsetzung sein. Dann können sie auch gleichzeitig noch bestimmen, was passieren soll wenn der längerlebende Ehegatte dann nachverstirbt. Eine typische Gestaltung ist hierfür, dass gemeinsame Kinder dann Erben werden.

Das Berliner Testament

Das in der Praxis oft benutzte Testamentsgestaltungsmodell, den Ehegatten zum Vollerben und ehedgemeinsame Kinder oder Dritte als Schlusserben einzusetzen, "Berliner Testament" genannt, kommt in der Regel dann zur Anwendung, wenn das erste Motiv der Testierenden die Absicherung und Versorgung des Ehepartners ist. Oft genutzt wird diese Gestaltungsmöglichkeit bei jungen Familien, doch Vorsicht ist geboten, wenn die Familie aus dem Testament herauswächst. Dann droht nämlich nicht nur der Zugriff durch die Erbschaftsteuer, der längstlebende Ehegatte kann sich zudem noch in der Falle der Bindungswirkung befinden.

Gestaltungsrisiko beim "Berliner Testament" ist, dass Freibeträge der *Erbschaftsteuer*, die zugunsten der Kinder gegenüber dem zuerst versterbenden Ehegatten beste-

hen, rundum verschenkt werden. Ist nämlich lediglich der Ehegatte als Alleinerbe eingesetzt, trägt er allein die gesamte erbschaftsteuerliche Last.

Beispielsfall:

Der Familienvater hat ein Vermögen von einer Million Euro bei der Heidelberger Volksbank und hinterlässt bei seinem Versterben seine Ehefrau, mit der er in Zugewinnsgemeinschaft lebte sowie zwei Abkömmlinge aus dieser Ehe. Gemäß "Berliner Testaments" wird seine Ehefrau Alleinerbin, die ehedem gemeinsamen Abkömmlinge Schlußerben.

Erbschaftsteuerberechnung:

Erblasservermögen:	€ 1.000.000.-
abzüglich persönlichen Ehegattenfreibetrag:	€ 400.000.-
<u>abzüglich Versorgungsfreibetrag:</u>	<u>€ 256.000.-</u>
zu versteuernder Erwerb:	€ 344.000.-

Der Erwerb von 344.000 Euro ist mit 15 Prozent Erbschaftsteuer also 51.600.- Euro zu versteuern.

Unterstellt, der Erblasser hätte beide Abkömmlinge im ersten Erbfall in Höhe des geltenden Erbschaftsteuerfreibetrages von 400.000 Euro - beispielsweise durch ein Vermächtnis in Höhe von 180.000 Euro bedacht, wäre keine Erbschaftsteuer angefallen.

Verstirbt die Ehefrau kurze Zeit später nach ergibt sich folgende Erbschaftsteuerberechnung pro Abkömmling im zweiten Erbfall:

Erblasservermögen:	€ 948.400.-
davon 1/2 pro Abkömmling:	€ 474.200.-
<u>abzüglich persönlichen Freibetrag:</u>	<u>€ 400.000.-</u>
zu versteuernder Erwerb:	€ 74.200.-

Bei 7% Erbschaftsteuer bedeutet dies eine weitere Steuerlast pro Abkömmling in Höhe von 5.194 Euro. Das Vermögen des vorverstorbenen Vaters wird damit insgesamt mit 61.988 Euro besteuert.

Eine vermeidbare Steuer, wenn die richtige erbrechtliche Gestaltung gewählt wird!

Ein typisches Beispiel für ein „Berliner Testament“

Von einer Übernahme von Formularen ohne Einholung von erbrechtkundigem Rat wird dringend gewarnt, da individuelle Besonderheiten, insbesondere die finanzielle Situation und Familienverhältnisse, niemals berücksichtigt sind. Jegliche Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit des nachfolgenden Beispiels wird vom Autor und Verlag ausgeschlossen.

1.

Wir, die Eheleute Mustermann, wohnhaft Heidelbergerstrasse 777 in Heidelberg, erklären, dass wir nicht durch ein bindend gewordenes gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag an der Errichtung dieses Testaments gehindert sind. Vorsorglich heben wir einzeln und gemeinsam alle bisher von uns errichteten Verfügungen von Todes wegen in vollem Umfang auf. Für dieses Testament und den Erbfall soll deutsches Erbrecht gelten.

2.

Wir setzen uns gegenseitig zum alleinigen Vollerben unseres Vermögens ein.

3.

Zu unseren Schlusserben nach dem Versterben des Längstlebenden von uns setzen wir unsere beiden Kinder zu jeweils gleichen Teilen ein.

4.

Für den Fall, dass eines unserer Kinder im ersten Erbfall vom überlebenden Ehegatten gegen dessen Willen seinen Pflichtteil verlangt, so soll dieser nach dem Tod des Längstlebenden kein Erbe werden. Er ist dann mit seinem ganzen Stamm von der Erbfolge ausgeschlossen.

5.

Für den Fall, dass wir gleichzeitig oder aufgrund derselben Ursache kurz nacheinander versterben, werden wir entsprechend der Schlußerbeneinsetzung gem 3. beerbt.

6.

Alle unsere hier getroffenen Verfügungen sind wechselbezüglich.

Heidelberg, den.....

Unterschrift Herr Mustermann

Dies ist auch mein Wille:

Unterschrift Frau Mustermann

„Risiken und Nebenwirkungen“ des voranstehenden gemeinschaftlichen Testaments:

Die beiden Kinder werden im ersten Erbfall nicht bedacht, ihre Steuerfreibeträge in Höhe von je € 400.000.- gehen so verloren.

Für den Fall, dass die Kinder vor den Eltern versterben wird hier auf die Regelung verzichtet, wer Ersatzerbe sein soll.

Gem. Ziff. 6 tritt hier Bindungswirkung ein, d.h. das Testament kann von dem längerlebenden Ehegatten nicht mehr korrigiert werden, falls eines der Kinder hierzu durch sein Verhalten Anlaß gibt.

Besteht die Gefahr, dass nach dem Tod des ersten Ehegatten der andere das „Vermögen durchbringt“, ist die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft ggfs. sinnvoller.

Das (Schluß-)Erbe wird zwischen den Kindern nicht konkret aufgeteilt, dies führt häufig zu Streit und auch zu Teilungsversteigerungen, falls ein oder mehrere Immobilien im Nachlaß sind.

Die Vor- und Nacherbschaft

Das Modell der *Vor- und Nacherbschaft* kann nicht nur in einem Einzeltestament genutzt werden, auch für die Gestaltung eines gemeinschaftlichen Testaments kann es herangezogen werden. In diesem Fall setzen sich die Eheleute gegenseitig zu Vorerben und beispielsweise gemeinsame Kinder jeweils zu ihren Nacherben bzw. Erben ein. Der Effekt ist hier, dass eine starke Familienbindung des Vermögens unter gleichzeitiger wirtschaftlicher Absicherung des Ehepartners erzielt werden kann. Lässt man alle gesetzlich möglichen Beschränkungen des Vorerben bestehen erreicht man, dass dieser zwar das gesamte Erbe nutzen und Einnahmen hieraus für sich verwenden kann, die Substanz bleibt aber für Kinder erhalten.

Tipp:

Da der Ehegatte als beschränkter Vorerbe quasi nur Verwalter des Vermögens für seine Kinder ist, ihm keine Gegenstände aus der Erbschaft persönlich gehören, kann es mitunter sinnvoll sein dieses System zu durchbrechen. Soll der Ehegatte bestimmte Dinge zu seinem persönlichen Eigentum erhalten, kann dies im Wege eines zusätzlichen *Vorausvermächtnisses* erfolgen.

Vorsicht:

Da die Nacherben mitunter recht lange darauf warten müssen, bis sie Erbe werden, stellt sich für sie immer die Frage, ob sie nicht besser Ihren *Pflichtteil* gleich geltend

machen sollen. Diesem kann man versuchen durch *Pflichtteilsstrafklauseln* vorzubeugen.

1. Gestaltungshinweis für Pflichtteilsreduktion:

Gibt es innerhalb der Familie Probleme mit einem Kind, dessen Pflichtteil möglichst gering gehalten werden soll, kann die Anordnung einer Vorerbschaft zugunsten des Ehepartners und die Nacherbeinsetzung übriger Kinder hier ein geeignetes Gestaltungsmittel sein um Pflichtteilsforderungen zu verkürzen.

Beispiel:

Vater und Mutter haben je ein Vermögen von 100.000€. Sie setzen sich gegenseitig in einem Ehegattentestament zu Vorerben und ihre beiden Töchter zu Nacherben ein. Ihr Sohn bekommt ausdrücklich nichts. Die Eltern leben in dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, haben also keinen Ehevertrag geschlossen.

Verstirbt der erste Ehegatte erhält der Sohn seinen *Pflichtteil* mit der Quote $1/12$ aus 100.000€, damit in Höhe von 8.333,33€. Im zweiten Erbfall erhält der Sohn dann auch seinen Pflichtteil aus dem Vermögen des Längstlebenden mit der Quote $1/6$, also in Höhe von 16.666,66€. Der Pflichtteil nach beiden Eltern beträgt also insgesamt knapp 25.000€

Anders würde es aussehen, wenn die Eltern statt einer Vor- und Nacherbschaft sich gegenseitig als *Vollerben* und ihre beiden Töchter als *Schlusserben* eingesetzt hätten, also das sogenannte „*Berliner Testament*“ (siehe oben) gewählt hätten. Hier berechnet sich der Pflichtteil wie folgt:

Verstirbt der erste Ehegatte erhält der Sohn auch hier seinen *Pflichtteil* mit der Quote $1/12$ aus 100.000€, damit in Höhe von 8.333,33€. Beim zweiten Erbfall allerdings wird sein Pflichtteil dann höher: Das Vermögen des Längstlebenden erhöht sich um das ererbte Vermögen des Ehegatten auf 191.666,67€, und daraus beträgt $1/6$ Pflichtteil dann 31.944,45€. Insgesamt erhält der Sohn dann insgesamt einen Pflichtteil in Höhe von 40.277,77€.

Der Grund für den geringeren Pflichtteilsanspruch bei der Vor- und Nacherbschaft liegt darin, dass das ererbte Vermögen nicht mit dem eigenen Vermögen des Vorer-

ben verschmilzt sondern als Sondervermögen vom Vermögen des Vorerben getrennt bleibt. Wegen dieser Auswirkung wird das gemeinschaftliche Ehegattentestament mit Vor- und Nacherbschaft auch als „Trennungslösung“ bezeichnet.

2. Gestaltungshinweis bei Patchworkfamilien:

Eine Vor- und Nacherbschaft kann auch helfen das Vermögen eines Ehepartners vor Pflichtteilsansprüche von Kindern aus erster Ehe oder unehelichen Kindern des anderen Ehepartners zu schützen.

Beispiel:

Der Ehemann und Ehefrau haben je ein Vermögen von 100.000€, sie haben ein gemeinsames Kind, der Ehemann hat ein uneheliches Kind zu dem er keinen Kontakt hat. Wählen beide das „*Berliner Testament*“ und verstirbt die Ehefrau vor dem Ehemann, erhöht sich dessen Vermögen auf 200.000€. Wenn er nun verstirbt hat das uneheliche Kind einen Pflichtteilsanspruch mit der Quote $\frac{1}{4}$ und damit im Wert von 50.000€. Wird der Ehemann dagegen Vorerbe der Ehefrau und Nacherbe das ehedem gemeinsame Kind, dann bekommt das nichteheliche Kind seinen Pflichtteil nur aus dem Vermögen von 100.000€ des Ehemannes, mithin in Höhe von 25.000€

Nießbrauchsmodell

Bei diesem Modell wird der Ehegatte kein Erbe, ihm wird aber eine je nach Ausgestaltung mehr oder weniger umfangreiche wirtschaftliche Absicherung aus dem Nachlaß zugesprochen. Erbe werden beispielsweise die Kinder, der Ehegatte erhält den Nießbrauch an Teilen oder auch dem gesamten Nachlaß. Nießbrauch bedeutet, dass das Recht eingeräumt wird sämtliche Nutzungen aus einer Sache, die in Eigentum eines anderen steht, hier den Kindern, zu ziehen. Das kann neben Zinsen und Dividenden der Erlös aus einer vermieteten Wohnung oder aber das Recht zur eigenen Nutzung eines Hauses sein. Um dem Ehegatten diese Vorteile zu gewähren kann ein entsprechendes Nießbrauchs-*Vermächtnis* angeordnet werden.

Anstelle der Einräumung eines Nießbrauchs kann dem Ehegatten auch eine zusätzliche regelmäßige Rentenzahlung oder ein Wohnrecht mit *Vermächtnis* zugesprochen werden.

Gestaltungshinweis

Sinnvoll ist dieses Model gegenüber der Vor- und Nacherbschaft aus steuerlicher Sicht: Während der Vorerbe, der letztlich auch nur die Nutzung am Nachlassvermögen hat, dieses dennoch voll versteuern muss, gilt beim Nießbrauchsmodell, dass lediglich die gezogenen Nutzungen zu versteuern sind.

Tipp:

Damit der Ehegatte möglichst unproblematisch sein Nutzungsrecht erhält sollte er auch zum *Testamentsvollstrecker* ernannt werden um sich das jeweilige Nutzungsrecht selbst einräumen zu können.

Geschiedenen-Testament

Nach Ehescheidung ist es ein häufiges Anliegen, dass der ehemalige Ehegatte nicht mittelbar über gemeinsame Kinder in der ein oder anderen Form doch im Erbfall am eigenen Vermögen partizipiert. Insbesondere soll auch ausgeschlossen werden, dass das, was minderjährige Kinder einmal erben, von dem gegebenenfalls noch sorgeberechtigten, geschiedenen Ehegatten verwaltet wird.

Beispiel:

Die Eheleute Kramer haben sich scheiden lassen. Die ehedgemeinsamen Kinder Marcel und Sandy leben in Heidelberg bei der Mutter, die auch das Sorgerecht alleine ausübt. Als Herr Kramer seine Kinder zu einem gemeinsamen Ausflug abholt, passiert ein tragischer Autounfall. Herr Kramer stirbt noch am Unfallort, sein Sohn Marcel zwei Wochen später auf der Intensivstation. Wie durch ein Wunder überlebt Sandy den Autounfall unverletzt.

Die *gesetzliche Erbfolge* sieht hier wie folgt aus:

Herr Kramer wird von seinen beiden Kindern zu je 1/2 beerbt. Das Vermögen, das Marcel von seinem Vater vererbt bekommen hat, wird in seinem eigenen Erbfall wie folgt weiter vererbt:

Eine Hälfte bekommt seine Mutter, die geschiedene Frau Kramer, die andere Hälfte seine Schwester Sandy.

Frau Kramer hat somit einen Teil des Vermögens ihres geschiedenen Ehemannes über den Umweg des Erbfalles des Sohnes direkt geerbt, das Vermögen das Sandy ererbt hat, steht unter ihrer Vermögenssorge.

Die Vermeidung einer Erbfolge wie in dem voranstehenden Beispiel kann man erreichen, indem man beispielsweise eine *Vor- und Nacherbschaft* anordnet, in dem insbesondere der geschiedene Ehegatte als Nacherbe ausgeschlossen ist.

Will man verhindern, dass der geschiedene Ehegatte die Vermögenssorge übernimmt, kann die Anordnung einer *Testamentsvollstreckung* mit der Anordnung der Vermögensverwaltung durch einen Testamentsvollstrecker während der Minderjährigkeit des Kindes eine mögliche Lösung darstellen.

Gesetzliche Erbfolge / Gesetzliches Erbrecht

Die gesetzliche Erbfolge tritt nur dann ein, wenn der Erblasser weder ein *Testament* noch einen *Erbvertrag* hinterlassen hat bzw. diese ungültig sind oder der testamentarische Erbe ausfällt.

Mit dem Erbfall des Erblassers treten die gesetzlichen Erben zunächst automatisch an die Stelle des Verstorbenen, d.h. ihnen gehört nun dessen gesamtes Vermögen.

Vorsicht:

Als Erbe bekommen Sie nicht nur das Vermögen des Erblassers, sie haften auch für dessen Schulden (siehe *Nachlassverbindlichkeiten*)!

Entscheidend bei der gesetzlichen Erbfolge ist die verwandtschaftliche Nähe zum Verstorbenen. Das Gesetz teilt dabei die Verwandten des Verstorbenen in fünf verschiedene Ordnungen ein:

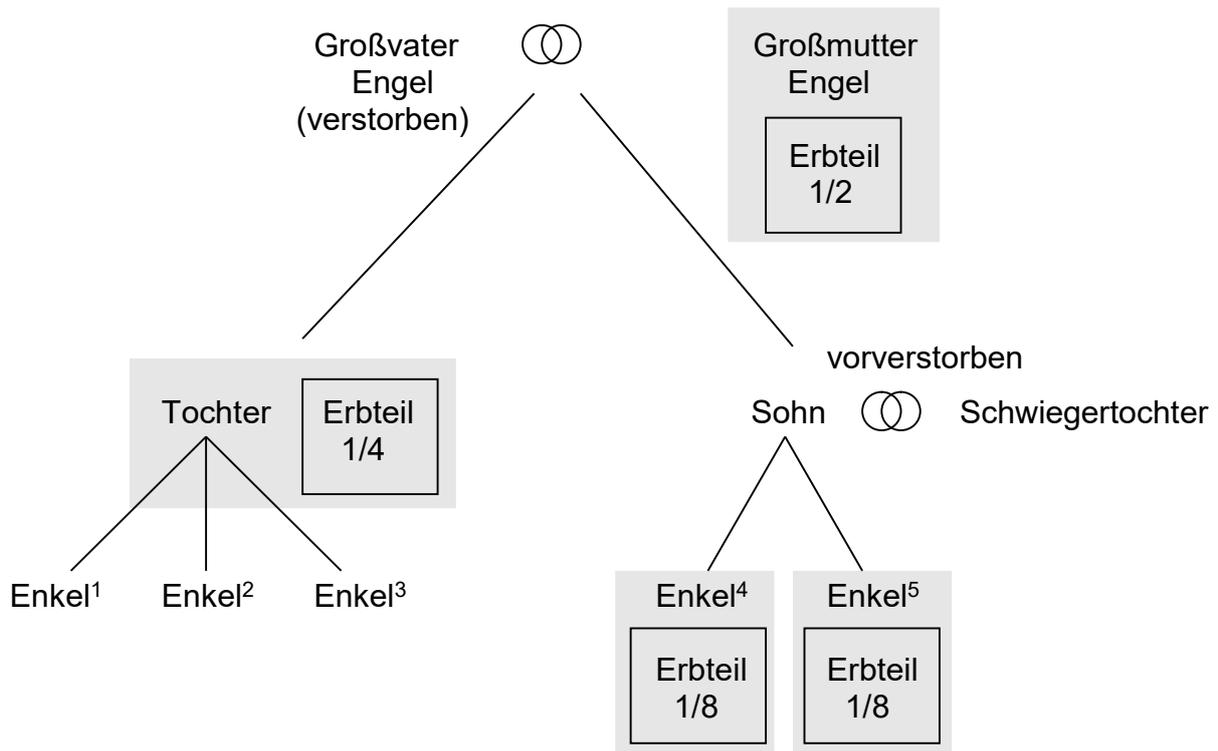
1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder, Enkel, Urenkel etc.
2. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also neben den Eltern auch Geschwister, Neffen, Nichten etc.
3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also neben den Großeltern auch Onkel, Tanten, Cousin, Cousine etc.
4. Ordnung: Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Hier ist jedoch zu beachten dass diese Verwandten nicht erben, wenn der Ehegatte erbt
5. Ordnung: Ururgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, allerdings werden auch diese nicht neben dem Ehegatten Erbe.

Entsprechend der Ordnungen wird nun bestimmt, wer Erbe ist. Zunächst werden nur die Verwandten der ersten Ordnung als Erben berücksichtigt. Ein Verwandter der ersten Ordnung schließt die Verwandten der nachfolgenden Ordnungen aus, d.h. Verwandte der zweiten Ordnung können somit nur dann erben, wenn es keine Kinder, Enkelkinder etc. gibt. Verwandte der dritten Ordnung erben nur, wenn es keine Verwandte der vorherigen Ordnungen gibt etc.

Innerhalb der Verwandtschaftsordnungen wird nach einzelnen Stämmen aufgeteilt. So bildet in der ersten Ordnung jedes Kind einen Stamm, wobei jeder Stamm zu gleichen Teilen erbt. Auch hier gilt dass der näher verwandte Abkömmling aus einem Stamm den entfernteren von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt.

Beispiel:

Großvater Engel verstirbt in Heidelberg ohne dass er ein Testament errichtet hat. Er hinterlässt seine Ehefrau (Güterstand Zugewinnngemeinschaft) sowie seine Tochter mit drei Kindern. Sein Sohn ist bei einem Autounfall schon vor Jahren tödlich verunglückt, er hatte aber selbst zwei Kinder.

Lösung als Schaubild:

Die Ehefrau erbt aufgrund ihres *Ehegattenerbrechts* die eine Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte geht an die beiden „Stämme“ der Kinder. Der Stamm der Tochter bekommt ein Viertel, und hier die Tochter wiederum selbst. Sie schließt ihre drei Kinder von der Erbfolge aus. Der Stamm des Sohnes bekommt auch ein Viertel. Hier erben dann die beiden Enkel zu je einem Achtel für ihren verstorbenen Vater.

Vorsicht:

Die Situation bei der gesetzlichen Erbfolge wird umso komplizierter, je mehr Erben vorhanden sind.

Da der Verstorbene keine Anordnung hinterlassen hat, wie der Nachlaß konkret aufgeteilt werden soll, müssen sich nun die Erben darüber einig werden. Die unterschiedlichsten Interessen können aufeinanderstoßen, denn klar ist aufgrund der gesetzlichen Erbfolge nur wer Erbe wird und in welchem Anteil, nicht jedoch, wer welche Nachlaßgegenstände erhält. Enthält der Nachlaß beispielsweise ein Haus, so kommt es häufig vor, dass ein Teil der Erben dies umgehend verkaufen möchte, ein anderer es lieber selbst nutzen würde und ein weiterer Erbe ein Vermieten für sinnvoll erachtet. Aber auch bei kleineren Erbschaftsgegenständen kann es zu großen Zwistigkeiten kommen: Wer bekommt den Familienschmuck, wer welche Möbel? Gegenstände sind nicht teilbar, nur ein Erbe kann diesen im Ganzen bekommen. Andere Erben werden deshalb auf einen Verkauf bestehen um den Erlös dann aufzuteilen. Der Zusammenhalt der Familienbande wird auf eine harte Zerreißprobe gestellt, Streit ist nahezu vorprogrammiert.

Tipp:

Ist bei gesetzlicher Erbfolge mit Problemen zu rechnen empfiehlt es sich dringend eine vorausschauende testamentarische oder erbvertragliche Vorsorge zu treffen.

Siehe auch Erbengemeinschaft

Grabpflege

Der Nutzungsberechtigte, in aller Regel der Erwerber einer Grabstätte bestimmt, welche Personen in der Grabstätte beerdigt werden dürfen, wie das Grab angelegt und wie es gepflegt wird. Er kann sein Nutzungsrecht auf andere übertragen. Bei seinen Wünschen einer Grabgestaltung muss er sich an die Bestimmungen des Friedhofsträgers halten. Der Friedhofsträger darf jedoch keine Maßstäbe für die Gestaltung des Grabes ansetzen, die „dem Empfinden des gebildeten Durchschnittsmenschen fremd sind“.

Aus dem Nutzungsrecht entspringt aber auch die Pflicht, das Grab ständig angemessen zu pflegen und die hierbei entstehenden Kosten zu übernehmen. Daher gilt, der Nutzungsberechtigte eines Grabes trägt auch die Kosten der Grabpflege.

Tipp:

Wer eigenwillige Bepflanzungsvorschläge hat, sollte diese im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abstimmen. Zwar kann zunächst jede Bepflanzung nach eigenem Gutdünken vorgenommen werden, jedoch ist die Wahrung der allgemeinen Würde des Friedhofs immer zu beachten.

Konfliktpotential steckt in dem Umstand, dass mit dem Versterben des Erwerbers der Grabstätte sein Nutzungsrecht auf die Erben übergeht. Diese treten dann in alle Rechte und Pflichten aus dem mit dem Friedhofsträger abgeschlossenen Vertrag ein. Kommen die Erben der Grabpflege nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach zuvoriger Aufforderung an die Erben die Grabpflege durch einen Gärtner durchführen lassen und die entsprechenden Kosten den Erben in Rechnung stellen.

Streitigkeiten entstehen in der Praxis aber auch, wenn Freunde oder Verwandte, die nicht Erben wurden, das Grab schmücken wollen, dies den Erben aber missfällt. Ein typischer Fall ist hier beispielsweise der Blumenschmuck durch eine langjährige Geliebte oder die Pflanzschale, die von nichtehelichen Kindern oder Kindern aus erster Ehe aufgestellt wird.

Ob diese zu Recht das Grab schmücken dürfen, ist nicht einfach zu beantworten. Beim Schmücken des Grabes ist nicht nur auf die Rechte und Pflichten der in der Regel totenfürsorgeberechtigten Erben abzustellen, vielmehr sind auch die Belange des Verstorbenen zu berücksichtigen, denn ihm zu Ehren erfolgt letztlich die Schmückung. Sein Wille ist zu beachten, die Anweisung die er beispielsweise schriftlich niedergelegt hat, zu befolgen. Gibt es solche Anweisungen nicht, so zählt der „mutmaßliche Wille“ des Verstorbenen. Wie dieser „mutmaßliche Wille“ aussieht, muss dann im Zweifel vor Gericht entschieden werden. Kann dieser mutmaßliche Wille nicht herausgefunden werden, dann haben zunächst die Ehegatten, dann die Kinder, dann die Eltern das Recht zur Grabpflege. Das bedeutet, die Ehefrau kann ihrer Schwiegermutter verbieten, Blumen auf das Grab ihres verstorbenen Sohnes zu stellen. Allerdings: Den Besuch des Grabes ihres Sohnes kann der Mutter nicht verwehrt werden!

Tipp:

Wer also zukünftigen Streit befürchtet und diesen vermeiden will, muss bereits zu Lebzeiten dafür Sorge tragen, dass alle Angelegenheiten rund um die Beerdigung und die Grabpflege klar und eindeutig geregelt sind und keine Zweifel über das *Totenfürsorgerecht* bestehen. Empfehlenswert sind hier schriftliche Anordnungen oder auch testamentarische Regelungen. Daneben kann auch die Beauftragung von Bestattungsunternehmen oder Gärtnereien durch Abschluss entsprechender Verträge hilfreich sein um späteren Streit über Recht zu Totenfürsorge unter den Angehörigen gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Handschriftliches Testament

Damit ein Testament gültig wird, ist die Mindestvoraussetzung einzuhalten, dass es mit der Hand geschrieben und auch unterschrieben wird. Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, handelt es sich um ein formgültiges, handgeschriebenes Testament.

Sinnvoll ist es aber immer, gleichfalls den Tag, Monat und das Jahr der Errichtung sowie den Ort anzugeben, wo das Testament niedergeschrieben wurde. Auch sollte es eine Überschrift enthalten, die beispielsweise lautet „Dies ist mein letzter Wille“ oder „Mein Testament“.

Vorsicht:

Ein handschriftliches Testament kann nur durch Volljährige errichtet werden. Selbstverständlich muss *Testierfähigkeit* bestehen.

Haftung des Erben

Im *Erbfall* bekommen die Erben nicht nur Vermögen und zahlreiche Rechte eingeräumt, vielmehr müssen sie auch für Verbindlichkeiten gerade stehen. Auf die Erben kommen drei verschiedene Arten von Schulden zu:

Hatte der Erblasser zu Lebzeiten Schulden, beispielsweise wegen Rückzahlung von Darlehensverträgen oder Bestellungen bei Versandhäusern bzw. geschäftlicher Verbindlichkeiten, so nennt man dies "Erblasser-Schulden". Für diese Schulden haftet das gesamte Nachlassvermögen.

Desweiteren werden immer auch in Zusammenhang mit einem Erbfall Schulden entstehen, beispielsweise Beerdigungskosten, Kosten für Traueranzeigen, Danksagungen etc. Diese Schulden nennt man "Erbfall-Schulden". Auch diese müssen aus dem Nachlassvermögen heraus beglichen werden.

Eine dritte Art von Verbindlichkeiten entstehen, wenn die *Erbengemeinschaft* im Rahmen der Verwaltung des Nachlasses Verbindlichkeiten eingeht, beispielsweise wenn Handwerker beauftragt werden um ein im Nachlass befindliches Haus reparieren zu lassen.

Es liegt nun im Interesse der Erben kein Risiko einzugehen und insbesondere nicht einem überschuldeten Nachlass auch mit ihrem persönlichen, nicht ererbten Vermögen für Verbindlichkeiten gerade zu stehen.

Tipp:

Im Erbfall ist dringend zu empfehlen, sich umgehend ein Bild über die Vermögenswerte im Nachlass zu machen und eine Vermögensübersicht in Form eines *Nachlassverzeichnisses* zu erstellen.

Zwar gilt der Grundsatz, dass man als Erbe nur mit dem ererbten Vermögen für Schulden haftet, wer sich hier jedoch unvorsichtig verhält, dem kann schnell eine Haftung mit dem eigenen Vermögen für ererbte Schulden drohen.

Im Rahmen einer Erbengemeinschaft gilt, dass alle Erben gemeinschaftlich für Nachlassverbindlichkeiten haften. Solange der Nachlass nicht aufgeteilt ist, sieht es das Gesetz nicht vor, dass ein Erbe auch mit seinem persönlichen Vermögen haftet. Die persönliche Haftung trifft einen Miterben erst nach der Teilung des Nachlasses.

Ebenso wie bei einem Alleinerben sieht das Gesetz aber auch bei Miterben vor, dass eine Haftung für Nachlassverbindlichkeiten eingeschränkt werden kann. Grundsätzlich gilt, dass Ansprüche gegen den Erben vor Ablauf der *Ausschlagungsfrist* nicht geltend gemacht werden können. Zudem kann er der Erbe mit der Dreimonatseinrede die Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten bis Ablauf von drei Monaten.

Zeigt sich, dass der Nachlass überschuldet ist, so sollte der Erbe ein Aufgebotsverfahren beim Nachlassgericht beantragen.

Vorsicht:

Ein Aufgebotsverfahren kann nur innerhalb eines Jahres ab Annahme der Erbschaft beantragt werden.

Im Rahmen des Aufgebotsverfahrens werden alle Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen gegenüber dem Nachlass anzumelden. Dadurch kann sich der Erbe einen Überblick darüber verschaffen, ob der Nachlass tatsächlich überschuldet ist. Während der Dauer dieses Verfahrens muss der Erbe keine Nachlassverbindlichkeiten begleichen, er kann sich insoweit auf die Einrede des anhängigen Aufgebotsverfahrens berufen.

Sinn und Zweck des Aufgebotsverfahrens ist es, innerhalb einer gerichtlich gesetzten Frist alle Gläubiger des Nachlasses zu ermitteln. Ein Versäumnis dieser Frist führt für einen Gläubiger allerdings nicht dazu, dass seine Forderung erlischt. Jedoch kann dem zu spät kommenden Gläubiger die Erschöpfungseinrede entgegen gehalten werden und der Erbe muss diesem nicht mehr zahlen als noch im Nachlass vorhanden. Das eigene Vermögen des Erben wird dadurch geschützt und kann von einem Gläubiger nicht angegriffen werden.

Droht eine Überschuldung des Nachlasses, kann auch eine *Nachlassinsolvenz* beantragt werden und somit im Rahmen dieses Insolvenzverfahrens eine Beschränkung der Haftung auf das Nachlassvermögen erreicht werden.

Wird beispielsweise ein Nachlassinsolvenzverfahren abgelehnt, weil der Nachlass nicht genügend Werte enthält, so kann der Erbe noch die *Dürftigkeitseinrede* erhe-

ben. Als weitere Möglichkeit der Haftungsbeschränkung besteht die Möglichkeit beim Nachlassgericht die *Nachlassverwaltung* zu beantragen.

Fazit:

Das Gesetz sieht viele Möglichkeiten vor, die Haftung der Erben zu beschränken, es gilt jedoch immer diese rechtzeitig und umfänglich einzuleiten.

Kosten im Erbfall

Auszug aus der Kostenordnung

Übersicht über mögliche Gebühren bei Erstellung eines notariellen Testaments:

- Notarielles Einzeltestament 1/1 Gebühr
- Erstellung eines Erbvertrages oder gemeinschaftlichen Testaments 2/1 Gebühr
- Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments oder Aufhebung eines Erbvertrages 1/2 Gebühr
- Anfechtung oder Rücktritt vom Erbvertrag 1/2 Gebühr
- Beurkundung eines Erbverzichts 2/1 Gebühr
- Hinterlegungsgebühr pauschal 75 Euro plus 13 Euro Registrierungsgebühr im Zentralen Testamentsregister

Beispielfall:

Die Eheleute Michel lassen bei einem Heidelberger Notar ein notarielles Testament anfertigen und geben an, dass jeder ein Vermögen von rund 125.000,00 €, beide zusammen also 250.000,00 €, haben. Hierbei entstehen nach der Kostenordnung 2/1 Gebühren für die Anfertigung des Ehegattentestaments und damit in Höhe von 1.070,00 €. Einschließlich Mehrwertsteuer kostet das notarielle Testament die Eheleute 1.273,30 € zzgl. Auslagen.

Bei einem Ehegattenvermögen von 500.000,00 € betragen die Gebühren 2.225,30 € inkl.USt, bei einem Vermögen von 1.000.000,00 € 4.129,30 inkl. USt.

Hinweis:

Rechtsanwälte berechnen ihre Gebühren nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die ähnlich der Kostenordnung aufgebaut ist, allerdings höhere Sätze enthält. Im Gegensatz zu Notaren ist es Rechtsanwälten nicht nur erlaubt, sie sind sogar gesetzlich angehalten, Gebührenvereinbarungen mit Mandanten in Testamentsfragen abzuschließen.

Tipp:

Es steht ihnen frei, sich durch einen Rechtsanwalt oder Notar beraten zu lassen - wichtig ist für sie, dass ihr juristischer Berater ein Spezialist auf seinem Rechtsgebiet ist.

Die Kosten eines ersten Beratungsgespräche betragen nach RVG zunächst in aller Regel 190 € zuzüglich Umsatzsteuer. Ohne weitere Gebührenvereinbarung werden die Kosten, wie voranstehend dargelegt, nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit berechnet.

Wenn Sie meinen Rechtsrat wünschen, so biete ich ihn an ein erstes Beratungsgespräch für pauschal 100 € inklusive Umsatzsteuer durchzuführen. Im Anschluss an dieses Gespräch kann ich Ihnen dann die Kosten benennen, die in Ihrer Angelegenheit anfallen. Eine schriftliche Vergütungsvereinbarung kann ebenfalls erstellt werden. Kontakt: Rechtsanwalt Jan Bittler, Fachanwalt für Erbrecht, Im Breitspiel 11c, 69126 Heidelberg, Telefon 06221/7176-007.

Lebensversicherung

Eine vom Erblasser abgeschlossene Lebensversicherung wird im Erbfall an den im Versicherungsvertrag genannten Bezugsberechtigten ausbezahlt. Die Auszahlungssumme fällt dann nicht in den *Nachlass* sondern direkt an den Berechtigten. Dieser muss dann gegebenenfalls *Erbschaftsteuer* bezahlen. Nur wenn kein Bezugsberechtigter benannt ist, fällt die Versicherungssumme im Todesfall in den Nachlass.

Vorsicht:

Wurde eine Lebensversicherung zu Gunsten eines Ehegatten abgeschlossen, so verliert dieser nicht automatisch mit Scheidung die Bezugsberechtigung. Dieser muss vielmehr ausdrücklich gegenüber der Versicherungsgesellschaft widerrufen werden.

Wer eine Bezugsberechtigung in einer Lebensversicherung ändern möchte, sollte dies immer direkt gegenüber der Versicherungsgesellschaft vornehmen. Wird eine Änderung beispielsweise nur in einem Testament vorgenommen, wird diese nur dann wirksam, wenn die Versicherungsgesellschaft vor Auszahlung der Lebensversicherung an den ihr bekannten Bezugsberechtigten von dieser Änderung erfährt.

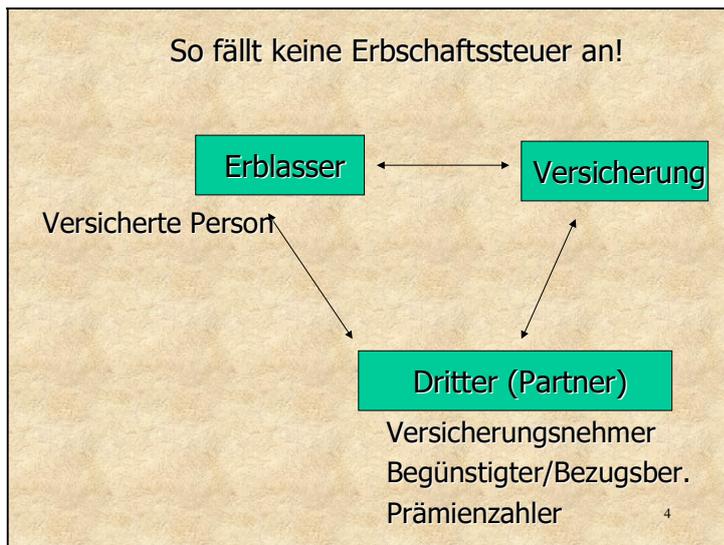
Beispiel:

Herr Müller schließt drei Lebensversicherungen ab und nennt jeweils als Begünstigten eines seiner drei Kinder. Jahre später, alle Kinder von Herrn Müller sind zwischenzeitlich berufstätig und können sich selbst versorgen, schreibt er in ein Testament, dass alle Lebensversicherungen, die er abgeschlossen hat, zwecks Altersversorgung an seine Ehefrau ausbezahlt werden sollen. Nachdem Herr Müller verstorben ist, zahlen die Lebensversicherungen nach Vorlage der Sterbeurkunde an die jeweils Bezugsberechtigten aus. Die Witwe hat hier auf juristischem Weg keine Möglichkeit die Auszahlungssummen von ihren Kindern aufgrund des Testaments zurück zu bekommen.

Steuertipp:

Keine Erbschaftsteuer fällt bei einer Lebensversicherung an, wenn der Versicherungsnehmer gleichzeitig die bezugsberechtigte Person und der Prämienzahler ist, ein dritter aber die versicherte Person. Eine solche Variante bietet sich beispielsweise zur Absicherung von Ehepartner, aber auch nichtehelichen Lebensgefährten an.

Schaubild



Lebzeitige Vorempfänge

Als lebzeitige Vorempfänge bezeichnet man all diejenigen Zuwendungen, die Erben oder auch Dritte vom Erblasser bereits zu Lebzeiten erhalten haben. Probleme bereiten diese Vorempfänge dann im Erbfall, wenn sich Erben darüber streiten, ob erhaltene Vorempfänge bei der Verteilung des Erbes berücksichtigt werden müssen oder nicht.

Grundsätzlich gilt:

Nur wenn der Erblasser zum Zeitpunkt einer Schenkung ausdrücklich angeordnet hat, dass dies im Erbfall später berücksichtigt werden soll, muss dies auch so erfolgen. Gibt es für eine solche Anweisung des Erblassers keine Anhaltspunkte, so bleibt hier den Benachteiligten lediglich die Möglichkeit hier gegebenenfalls einen *Pflichtteilergänzungsanspruch* geltend zu machen.

Tipp:

Übertragen sie schon zu Lebzeiten Vermögen auf ihre Erben, so ist bei jeder einzelnen Vermögensübertragung exakt festzuhalten, ob dies im Erbfall berücksichtigt werden soll oder nicht.

Lebzeitiges Eigeninteresse

Ist ein Ehegatte oder eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner aufgrund eines *gemeinschaftlichen Testaments* oder eine sonstige Person wegen eines *Erbvertrages* gebunden, kann er nur noch solche Schenkungen uneingeschränkt vornehmen, die in seinem lebzeitigen Eigeninteresse vorgenommen hat.

Vorsicht:

Der Schenker darf Schenkungen ohne lebzeitiges Eigeninteresse zwar nicht vornehmen, er kann jedoch daran nicht gehindert werden. Erst wenn der Schlußerbfall eingetreten ist kann sich der Schlusserbe gegen eine zu Unrecht erfolgte Schenkung wehren und diese vom Beschenkten wieder zurückfordern.

Ein lebzeitiges Eigeninteresse liegt vor, wenn der Schenker aus eigennützigen Zwecken geschenkt hat, um sich vom Beschenkten einen ihm nützlichen Vorteil zu verschaffen. Als lebzeitiges Eigeninteresse wird so z.B. anerkannt:

- Wenn die Schenkung erfolgte, um die eigene Altersversorgung sicherzustellen oder zu verbessern
- Wenn durch die Schenkung ein geeigneter Nachfolger für den eigenen Betrieb gehalten werden kann
- Wenn durch die Schenkung eine jüngere Ehefrau an den Schenker gebunden werden soll um so die eigene Pflege und Betreuung im Alter sichergestellt zu wissen

Eine aus solcher nachweisbaren Motivation erfolgte Schenkung kann nicht herausverlangt werden.

Gestaltungshinweis:

Eine Schenkung mit lebzeitigem Eigeninteresse sollte unbedingt in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden. Im Interesse von Schenker und Beschenktem ist juristischer Beistand unumgänglich.

Letztwillige Verfügung

Eine letztwillige Verfügung ist der Oberbegriff für alle rechtlichen Regelungen, wie Testament, gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag.

Miterben

Siehe Erbengemeinschaft

Nacherbe

Siehe Vor- und Nacherbschaft

Nachfolgeplanung

Unter Nachfolgeplanung versteht man die Gestaltung des Vermögenstransfers an die nächste Generation unter Berücksichtigung von rechtlichen, steuerlichen, insbesondere aber auch persönlichen Aspekten. Bevor sie einen erbrechts- und erbschaftsteuerkundigen Rechtsanwalt aufsuchen, sollten sie sich im Vorfeld über folgende persönliche Punkte ihrer Nachfolgeplanung Gedanken machen:

Wie groß ist mein Vermögen?

Möchte ich bereits zu Lebzeiten etwas verschenken?

Wieviel Vermögen benötige ich für meine persönliche Altersversorgung?

Möchte ich meine Nachfolge nicht zu Lebzeiten sondern erst mit einem Testament regeln?

Wen möchte ich zu Lebzeiten oder mit einem Testament bedenken?

Gibt es Problemfälle, wie beispielsweise verschuldete Kinder, nichteheliche Kinder, Kinder aus mehreren Ehen etc.?

Siehe auch Estate Planning

Nachlass

Als Nachlass bezeichnet man das gesamte Vermögen, aber auch die Schulden, die der Erblasser im *Erbfall* hinterlässt. Probleme bereitet der Nachlass dann, wenn er überschuldet ist. In diesem Fall sicher auch *Haftung des Erben*.

Nachlassgericht

Das Nachlassgericht ist für alle Nachlassangelegenheiten, wie beispielsweise die Verwahrung von Testamenten und die Erteilung des Erbscheins, zuständig. Bei einem *Erbfall* ist das Nachlassgericht zuständig, an dem der *Erblasser* seinen letzten Wohnsitz hatte. In unserer Region sind die Amtsgerichte in Heidelberg, Mannheim, Weinheim, Wiesloch, Bruchsal usw. als Nachlassgericht zuständig.

Bei einem Sterbefall wird das Nachlassgericht automatisch vom Standesamt benachrichtigt. Es überprüft sodann, ob ein Testament des Erblassers hinterlegt ist und informiert die ihm bekannten Angehörigen des Erblassers von dem Erbfall. Für den Fall, dass ein Testament hinterlegt ist, wird dieses durch das zuständige Nachlassgericht in der Regel nach sechs Wochen eröffnet, das heißt, die im Testament genannten Erben sowie die gesetzlichen Erben werden vom Vorhandensein eines Testaments informiert. Sodann nimmt das Gericht Erbscheinsanträge entgegen, überprüft diese auf Richtigkeit und erteilt einen *Erbschein*.

Nachlassinsolvenz

Sieht man als Erbe die Gefahr, der Nachlass könnte überschuldet sein, so besteht die Möglichkeit ein Nachlassinsolvenzverfahren einzuleiten. In diesem Fall wendet man sich an das Insolvenzgericht (Amtsgericht) am Wohnort des Verstorbenen und beantragt in der Geschäftsstelle Nachlassinsolvenz (in unserer Region sind die Amtsgerichte in Heidelberg, Mannheim, Weinheim, Wiesloch, Bruchsal usw. als Insolvenzgerichte zuständig). Eine Nachlassinsolvenz können sie erst dann beantragen, wenn auch sicher feststeht, dass sie selbst Erbe wurden. Dem Antrag beizufügen ist eine Aufstellung über alle Vermögenswerte des *Nachlasses* sowie Verbindlichkeiten.

Ist der Nachlass nicht völlig überschuldet und sind genügend Mittel im Nachlass um zumindest die Kosten eines Nachlassinsolvenzverfahrens zu decken, eröffnet das Insolvenzgericht das Verfahren und benennt einen Insolvenzverwalter. Dieser kümmert sich vor allem um den Nachlass und begleicht insbesondere alle Forderungen der Nachlassgläubiger entsprechend einem in der Insolvenzordnung festgelegten Verfahren.

Der Vorteil des Erbens bei einem Insolvenzverfahren besteht darin, dass er nicht in die Gefahr gerät mit seinem eigenen Vermögen für ererbte Schulden persönlich haften zu müssen.

Lehnt das Insolvenzgericht das Nachlassinsolvenzverfahren ab, weil der Nachlass völlig überschuldet ist, ist der Erbe dennoch nicht schutzlos den Gläubigern des Erblassers ausgesetzt: Er kann sich gegen deren Ansprüche mit der *Dürftigkeitseinrede* verteidigen.

Siehe auch Haftung des Erben

Nachlasskonto

Siehe Bankkonto im Erbfall

Nachlasspfleger

Verstirbt ein Erblasser ohne das zunächst bekannt ist, wer hier als Erbe in Frage kommt, wird vom *Nachlassgericht* ein Nachlasspfleger bestellt. Dieser kümmert sich als gesetzlicher Vertreter der noch unbekannteren Erben zunächst um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Nachlassangelegenheit bis die Erben gefunden sind. Das heißt, der Nachlasspfleger ist beispielsweise zuständig für die Durchführung der Beerdigung, einer Wohnungsauflösung, der Begleichung von Nachlassverbindlichkeiten, Zahlung von Erbschaftsteuern, Verwaltung des Nachlasses sowie Sicherstellung von Nachlassgegenständen verantwortlich. Darüber hinaus ist es seine Aufgabe die Erben zu ermitteln und ihnen dann den Nachlass geordnet heraus zu geben. Der

Nachlasspfleger wird durch das Nachlassgericht beaufsichtigt. Er muss ein Nachlassverzeichnis beim Nachlassgericht einreichen und über seine Tätigkeit Rechnung legen.

Nachlassverbindlichkeiten

Ein Erbe kann sich drei Arten von Nachlassverbindlichkeiten gegenüber sehen.

1. sogenannte Erblasserschulden, das heißt Schulden, die noch seitens des Erblassers zu Lebzeiten eingegangen wurden
2. Erbfallschulden, das heißt Schulden, die mit dem Erbfall entstanden sind, wie beispielsweise Beerdigungskosten aber auch Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten, testamentarischen Vermächtnisses und Auflagen, dem Dreißigsten, Unterhaltsansprüchen, Erbschaftsteuer etc.
3. Nachlasserbenschulden, das sind die Schulden, die durch ein Handeln des oder der Erben selbst entstehen, beispielsweise wegen der Wohnungsauflösung des Erblassers oder Kosten für Reparaturen an Nachlassgegenständen vor Auflösung der Erbengemeinschaft.

Siehe auch Haftung des Erben

Nachlassverwaltung

Die Nachlassverwaltung ist ein Mittel für den Erben seine Haftung für Nachlassverbindlichkeiten auf diesen selbst zu beschränken und nicht persönlich haften zu müssen. Aber auch Gläubiger, die Forderungen gegenüber dem Nachlass haben, können eine Nachlassverwaltung beantragen um sicher zu stellen, dass ihre Forderungen erfüllt werden. Letzteres kann nämlich dann in Gefahr sein, wenn ein Erbe beginnt den Nachlass zu verschleudern.

Vorsicht:

Nachlassgläubiger können nur binnen zwei Jahre ab Annahme einer Erbschaft einen Antrag auf Nachlassverwaltung stellen.

Ein Erbe kann den Antrag nicht mehr stellen, wenn bereits eine unbeschränkte Haftung für ihn eingetreten ist.

Siehe auch Haftung des Erben

Reicht der Nachlass zumindest für die Deckung der Kosten der Nachlassverwaltung selbst, ordnet das *Nachlassgericht* die Nachlassverwaltung an und bestellt einen Nachlassverwalter. Dieser kümmert sich fortan um den Nachlass anstelle des Erben und kümmert sich insbesondere um die Befriedigung von Nachlassgläubigern. Der Nachlassverwalter steht unter der Aufsicht des Nachlassgerichts und muss gegebenenfalls für einzelne Geschäfte dessen Genehmigung einholen. Hat der Nachlassverwalter den Nachlass abgewickelt, so übergibt er das dann noch vorhandene Vermögen an die Erben. Stellt er demgegenüber fest, dass der Nachlass zahlungsunfähig bzw. überschuldet ist, muss der Nachlassverwalter umgehend das *Nachlassinsolvenzverfahren* beantragen.

Nachlassverzeichnis

Das *Nachlassgericht* oder das Standesamt wird in aller Regel die nächsten Angehörigen dazu auffordern, ein Nachlassverzeichnis abzugeben. Dieses dient der Erfassung des Wertes des Nachlasses und wird Grundlage der für den Erbschein zu zahlenden Gebühren. In der Praxis wird der Wert des Nachlasses hier lediglich geschätzt, Gutachten oder Belege werden nicht verlangt.

Das Nachlassverzeichnis enthält die Habenseite wie z.B. Immobilien, wertvolle Gegenstände, Bankguthaben, Wertpapiere, Bargeld etc., aber auch etwaige Außenstände müssen berücksichtigt werden.

Auf der Sollseite enthält es Auskunft über die Schulden des Erblassers, sowie alle mit dem Erbfall entstehende *Nachlaßverbindlichkeiten* wie beispielsweise für die Beerdigung, die Anlage eines Grabes, den Grabstein etc.

Tipp:

Erstellen Sie auf alle Fälle immer auch ohne Aufforderung ein Nachlassverzeichnis damit Sie einen Überblick über den Nachlass bekommen. So erkennen Sie frühzeitig Verbindlichkeiten und eine eventuelle *Überschuldung des Nachlasses* und können geeignete Maßnahmen wie z.B. *Ausschlagung, Nachlassinsolvenzverfahren* etc. einleiten.

Muster:

Vermögensübersicht/Nachlassverzeichnis

I. Na chlassaktiva

Bewegliche Sachen:	Wert in Euro
Kleidung, Wäsche; sonst. persönliche Sachen:	ca.
Hausrat	ca.
Kunstgegenstände, Wertsachen, Schmuck	ca.
SUMME	ca.
Grund- und Bodenbesitz	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Lage:	Grundstücksgröße:
Gebäudeversicherungswert:	Baujahr:
geschätzter Verkehrswert:	ca.
SUMME	ca.
Kapitalwerte:	

Bargeld	ca.
Girokonto	ca.
Sparkonto	ca.
Sterbegeld	ca.
Lebensversicherung	ca.
Außenstände- Darlehen u. ä.	ca.
Wertpapiere	ca.
Bausparverträge	ca.
Sonstiger Nachlass (z.B. Betriebsvermögen, Beteiligungen)	ca.
SUMME	ca.

II. Nachlassverbindlichkeiten

Beerdigungskosten	ca.
Sonstige Verbindlichkeiten	ca.
Hypotheken, Grundschulden	ca.
Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteilsrechte	ca.

NACHLASSMASSE GESAMTWERT

NACH ABZUG DER VERBINDLICHKEITEN: **ca.**

Darüber hinaus steht beispielsweise auch einem *Pflichtteilsberechtigten* das Recht zu, vom Erben ein Nachlassverzeichnis mit Wertangaben des Nachlasses zu verlangen. Diese muss mit exakten Wertangaben versehen sein wobei Wertangaben von Immobilien aber auch sonstigen Nachlassgegenständen im Zweifel mit einem Gutachten zu belegen sind (siehe auch *Auskunftsansprüche*). Der Pflichtteilsberechtigte kann auch verlangen, dass das Nachlassverzeichnis durch einen Notar erstellt wird und bei Zweifeln über die Richtigkeit der Information von dem Erben eine eidesstattliche Versicherung abgegeben wird. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird bestraft.

Nichteheliches Kind als Erbe

Seit dem 01.04. 1998 ist das nichteheliche Kind auch im Erbfall seines leiblichen Vaters den ehelichen Kindern voll gleichgestellt.

Bei Erbfällen vor diesem Zeitpunkt hatte ein nichteheliches Kind nur gegenüber seiner Mutter und deren Verwandten dieselbe Stellung wie ein eheliches Kind. Im Ver-

hältnis zu seinem Vater und dessen Verwandten war das nichteheliche Kind zwar grundsätzlich gesetzlicher Erbe. Falls es jedoch gemeinsam mit der Ehefrau oder den ehelichen Kindern zur Erbfolge kam erhielt es aber nur einen Erbersatzanspruch. Dieser war wertmäßig so hoch wie der Erbteil, das nichteheliche Kind wurde aber kein Mitglied der Erbengemeinschaft und hatte daher kein Mitbestimmungsrecht über den Nachlaß.

Nichteheliche Lebensgemeinschaft im Erbfall

Innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht nach deutschem Recht kein Erbrecht! Besteht also kein Testament oder Erbvertrag, so erbt der nichteheliche Lebensgefährte nichts.

Wurde ein Testament zu Gunsten eines Lebensgefährten errichtet, kann es im Erbfall zu einem bösen Erwachen kommen: Der Erbschaftsteuerfreibetrag (siehe Erbschaft- und Schenkungsteuer) beträgt nur € 10.000,00 und der Lebensgefährte ist in der schlechtesten Steuerklasse III.

Bei einem Nachlass von 75.000,00 € beträgt die Schenkungsteuer:

	75.000,00 €
<u>- Freibetrag</u>	<u>10.000,00 €</u>
	65.000,00 €

30% Steuersatz: 19.500,00 €

Nach der Steuer verbleiben dem Lebensgefährten daher nur noch 55.500 €.

Notarielles Testament

Neben der *handschriftlichen Errichtung eines Testaments* gibt es auch die Möglichkeit, ein Testament durch einen Notar errichten zu lassen. Dieses wird dann automatisch in amtliche Verwahrung genommen.

Die Kosten eines notariellen Testaments richten sich nach der Kostenordnung.

(Siehe auch Kosten im Erbfall)

In notarieller Form können beispielsweise und insbesondere auch minderjährige ab 16 Jahren, Lese- und Schreibunkundige sowie Blinde ein Testament errichten. Auch Schreib- und Sprechunfähige haben die Möglichkeit vor dem Notar ein Testament zu errichten.

Haben sie ein notarielles Testament angefertigt, kann dieses unter Umständen im Erbfall einen *Erbschein* ersetzen.

Nottestament

In der Todesgefahr gelten die Vorschriften für die Errichtung eines *handschriftlichen Testaments* oder *notariellen Testaments* nicht mehr. Es ist dann möglich, beispielsweise vor dem Bürgermeister unter Hinzuziehung von zwei Zeugen, ein Testament zu errichten oder für den Fall, dass dieser nicht erreicht werden kann, ein *Drei-Zeugen-Testament* abzufassen.

Vorsicht:

Ein Nottestament verliert jedoch die Gültigkeit, wenn der Erblasser drei Monate nach Errichtung noch weiterlebt und zwischenzeitlich in der Lage war, ein ordentliches Testament abzufassen.

Öffentliches Testament

Siehe notarielles Testament

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Behandlungswünsche für den Fall schriftlich festhalten werden, dass man selbst aufgrund von Bewusstlosigkeit oder längerem

Koma diese selbst nicht mehr zum Ausdruck bringen kann. In einer Patientenverfügung wendet man sich direkt an einen behandelnden Arzt bzw. das Pflegepersonal und legt seine Wünsche beispielsweise nach einer medizinischen Maximalbehandlung, Vornahme oder Unterlassen von lebenserhaltenden Maßnahmen, wie beispielsweise Organtransplantationen, Bluttransfusionen, künstliche Ernährung etc. fest.

Hinweis:

Eine gezielte Lebensverkürzung, also aktive Sterbehilfe, ist strafbar für denjenigen, der einem entsprechenden Wunsch einer Patientenverfügung nachkommt. Eine aktive Sterbehilfe sollte daher in einer Patientenverfügung nicht verlangt werden.

Wichtig:

Eine Patientenverfügung gilt nur hilfsweise für den Fall, dass sie ihre Wünsche selbst nicht mehr äußern können - solange sie aber bei Bewusstsein sind, sind ihre mündlichen Behandlungswünsche für ihre Ärzte maßgebend.

Mögliche Formulierungsvorschlag bei Wunsch nach einem Behandlungsabbruch:

Ich, Birgit Schön, geb. Gut, geboren am 30.02.1932 derzeit wohnhaft xyz Strasse in 69000 Heidelberg verfüge für den Fall, daß ich nicht mehr in der Lage sein sollte, meine Angelegenheiten selbst zu regeln, im jetzigen Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und in voller Kenntnis von Inhalt und Tragweite meines hier geäußerten Willens nach rechtlicher Aufklärung durch Herrn Rechtsanwalt Peter Genau, XYZ Strasse 200, 69000 Heidelberg und ärztliche Aufklärung durch Herrn Doktor Wilhelm Hilfreich abc Strasse, 69000 Heidelberg als Anweisung an die mich behandelnden Ärzte wie folgt:

Die hier getroffene Entscheidung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund und als Konsequenz der Pflege meines schwerstbehinderten Ehemannes, den ich zunächst nach dessen Autounfall zu Hause persönlich gepflegt habe und der nun als Komapatient in stationär in der abc Klinik in Heidelberg liegt. Ein solches Schicksal möchte ich selbst nicht auch durchleben und ordne daher an:

Wenn bei schwerstem körperlichen Leiden oder Verletzungen, Dauerbewußtlosigkeit sowie fortschreitendem geistigen Verfall auch vor Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit und vor Eintritt des eigentlichen Sterbevorgangs keine Aussicht mehr auf Besserung im Sinne eines für mich erträglichen und umweltbezogenen Lebens mit eigener Persönlichkeitsgestaltung besteht,

- *sollen an mir keine lebenserhaltenden Maßnahmen (z.B. Wiederbelebung, Be-
atmung, Dialyse, Bluttransfusion, Medikamente) vorgenommen werden bzw. be-
reits begonnene abgebrochen werden,*
- *wünsche ich keine Ernährung durch Magensonde und Magenfistel*
- *wünsche ich keine Antibiotikagabe bei fieberhaften Begleitinfekten*
- *wünsche ich weitestgehende Beseitigung von Begleitsymptomen, insbesondere
von Schmerzen; eine damit unter Umständen verbundene Lebensverkürzung
nehme ich in Kauf*
- *wünsche ich, daß mein Hausarzt, Doktor Wilhelm Hilfreich abc Strasse 100,
69000 Heidelberg sowie meine Kinder Paul und Anna, xyz Strasse in 69000 Hei-
delberg verständigt werden, um mir persönlichen Beistand zu leisten.*

*Bei Auftreten rechtlicher Komplikationen ist Herr Rechtsanwalt Peter Genau, um-
gehend zu verständigen*

- *bin ich mit einer Obduktion zur Befunderklärung nicht einverstanden*
- *bin ich mit einer Organentnahme nicht einverstanden*

*Die in dieser Verfügung getroffenen Entscheidung erfolgten nach eingehender und
reiflicher Überlegung und stellen meine generelle ethische Grundeinstellung zu Fra-
gen eines Behandlungsabbruchs dar. In einer konkreten Situation, in der über einen
Behandlungsabbruch der an mir vorgenommenen Heilmaßnahmen zu entscheiden
ist, bitte ich meine behandelnden Ärzte, diese Patientenverfügung als verbindlich an-
zunehmen und entsprechend meinem Willen zu verfahren. Eine andere Entschei-
dung als die hier zum Ausdruck gebrachte kommt für mich nicht in Frage.*

*Meine in dieser Patientenverfügung abgegebenen Erklärungen gelten dann als Be-
treuungsverfügung.*

Heidelberg, den

Birgit Schön

Pflichtteil

Der Pflichtteil steht dem Ehegatten, Kindern und -falls keine Kinder oder Enkel vor-
handen sind- auch den Eltern des Verstorbenen zu, sobald diese enterbt wurden.

Adoptierte und nichteheliche Kinder haben auch einen Pflichtteilsanspruch, ebenso
der gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartner.

Der Pflichtteilsberechtigte hat einen Anspruch auf die Hälfte dessen, was ihm am Vermögen des Verstorbenen nach *gesetzlicher Erbfolge* zustehen würde. Ein Mitspracherecht, was mit dem Nachlaß geschieht hat er nicht. Auch hat er kein Recht bestimmte Gegenstände zu erhalten. Er bekommt lediglich seinen halben Erbteil in Geld ausgezahlt, nachdem Beerdigungskosten und Schulden des Erblassers beglichen sind.

Beispiel:

Die Mutter ist vorverstorben, als der Vater 15. Februar 2020 verstirbt, vererbt er per Testament sein Haus in Heidelberg im Wert von € 260.000.-, sein Auto im Wert von € 30.000.- und sein ganzes Geldvermögen in Höhe von € 120.000.- seiner Lebensgefährtin. Die Beerdigung kostet € 10.000.-. Der einzige Sohn, der bei gesetzlicher Erbfolge das ganze Vermögen allein geerbt hätte, geht leer aus. Er hat aber einen Pflichtteil in der Höhe der Hälfte des Wertes des gesamten Erbes nach Begleichung der Beerdigungskosten und kann damit von der Stiftung € 200.000.- fordern.

Achtung:

Der Pflichtteilsanspruch verjährt, wenn er nicht in drei Jahren ab Ablauf des Jahres, in dem sich der Erbfall ereignet hat, gemacht wird!

Pflichtteilsentziehung

Pflichtteilsentziehung bedeutet, dass auch ein gesetzlicher Erbe und Pflichtteilsberechtigter vom Nachlass vollkommen ausgeschlossen wird. Der Entzug des Pflichtteils ist nur unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen möglich. So z. B.,

- wenn ein pflichtteilsberechtigtes Kind dem Erblasser bzw. dessen Ehegatten oder einem Geschwisterteil nach dem Leben trachtet
- wenn der Pflichtteilsberechtigte vorsätzlichen körperlichen Misshandlung seiner leiblichen Eltern schuldig macht
- wenn er sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder seinen Ehegatten schuldig macht
- wenn er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Erblasser böswillig verletzt

- wenn Pflichtteilsberechtigte selbst einen ehelosen, unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.

Ähnliche Pflichtteilsentziehungsgründe gelten für den Ehegatten.

Um den Pflichtteil wirksam zu entziehen, genügt es nicht in einem Testament kurz auf die Verfehlung des Pflichtteilsberechtigten hinzuweisen. Vielmehr muss eine detaillierte Schilderung erfolgen, am besten das Vergehen oder Verbrechen bei der Staatsanwaltschaft bzw. Polizei aktenkundig gemacht werden.

Hinweis:

Lag zunächst ein Pflichtteilsentziehungsgrund vor und wurde diese wirksam durch den Erblasser erklärt, kann er im Nachhinein unwirksam geworden sein, wenn der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten wieder verziehen hat.

Pflichtteilsergänzungsanspruch

Dieser steht denselben Personen und in derselben Höhe wie der Pflichtteilsanspruch zu. Ergänzend umfasst der Pflichtteilsergänzungsanspruch aber nicht das im Erbfall vorhandene Vermögen, sondern auch Vermögen, das der Erblasser bereits zu seinen Lebzeiten verschenkt hat. Dabei gilt jedoch: Für jedes volle Jahr zwischen Schenkung und Erbfall verringert sich der Pflichtteilsanspruch um 10 %. Auf Vermögen, das länger als 10 Jahre vor dem Tode verschenkt wurde, kann also nicht mehr zurückgegriffen werden, es sei denn die Schenkung ist an den Ehegatten erfolgt oder es handelte sich um keine "echte" Schenkung, weil der Erblasser die verschenkte Sache auch nach der Schenkung noch vollumfänglich selbst nutzte.

Achtung:

Der Pflichtteilsergänzungsanspruch verjährt, wenn er nicht in drei Jahren ab Ablauf des Jahres, in dem sich der Erbfall ereignet hat, gemacht wird!

Beispiel:

Der Witwer Peter Schlau hat einen Sohn und eine Tochter. Seinem Sohn hat er am 20.12.2016 € 200.000,00 geschenkt. Als er am 13.3.2020 in Heidelberg verstirbt, tritt zwar die gesetzliche Erbfolge ein, sein Sohn und seine Tochter erben also je zu 1/2. Im Nachlass befindet sich jedoch kein Vermögen mehr.

Die Tochter kann nun ihren Pflichtteilergänzungsanspruch fordern. Dieses ist der hälftige Anteil ihrer gesetzlichen Quote, also 1/4.

Der Pflichtteilsanspruch des Bruders mit der Quote $\frac{1}{4}$ wegen der Schenkung von 200.000,00 € beträgt also zunächst 50.000,00 €. Er verringert sich jedoch um 10 % für jedes volle Jahr zwischen Erbfall und Schenkung und damit hier um 30 %. Die Schwester kann daher von ihrem Bruder 35.000 € einfordern

Pflichtteils-Strafklausel

Pflichtteils-Strafklauseln sollen pflichtteilsberechtigte Schlußerben in *Gemeinschaftlichen Testamenten*, in aller Regel also Abkömmlinge, von der Geltendmachung Ihres Pflichtteils beim Vorversterben eines Ehegatten abhalten. Dieses grundsätzlich berechnete Interesse wird aber durch nicht alle Pflichtteils-Strafklauseln gewährleistet, wie folgendes Formulierungsbeispiel zeigt:

„Sollte eines der Kinder oder ein erbberechtigter Abkömmling beim Tode des Erstversterbenden seinen Pflichtteil durchsetzen, so soll jede zu seinen Gunsten getroffene Verfügung unwirksam sein. Die betreffende Person ist einschließlich seiner Abkömmlinge auch beim Tode des zweitversterbenden Ehegatten auf das Pflichtteil verwiesen.“

Das erste Problem verbirgt sich hier hinter dem Begriff „durchsetzen“:

Dem Wortlaut nach ist nur das Durchsetzen der Pflichtteilsansprüche sanktioniert, nicht aber schon das Fordern der Pflichtteilsansprüche und Geltendmachen von Auskunfts- oder Wertermittlungsansprüchen nach § 2314 BGB. Das heißt, der überlebende Ehegatte wird diesen Ansprüchen ausgesetzt, ohne dass dies Folgen für

den Pflichtteilsberechtigten hat, verzichtet er bspw. nach Auskunftserteilung auf die Durchsetzung seiner Ansprüche weil der Nachlaß nicht werthaltig ist.

In der Praxis bedeutet dies, der Ehegatte muß entsprechend § 2314 BGB sowohl ein geordnetes, ggfs. auch kostenpflichtiges notarielles Nachlassverzeichnis erstellen als auch ein kostenpflichtiges Gutachten für die Nachlaßbewertung in Auftrag geben. Gebühren für eine anwaltliche Beratung entstehen obendrein. Alle diese Unkosten trägt nicht der Pflichtteilsberechtigte, sondern der Nachlass bzw. der Ehegatte als Erben.

Eine sinnvolle Pflichtteilsstrafklausel sanktioniert also bereits die Forderung nach dem Pflichtteil, nicht lediglich die Durchsetzung.

Weiterer Schwachpunkt der voranstehenden Pflichtteils Klausel: Die Durchsetzung des Pflichtteilsanspruchs kann sehr wohl im Interesse des Ehegatten liegen. Ein Grund hierfür liegt in einer Erbschaftsteuerersparnis:

Hinterlässt ein Familienvater 1 Million Euro an seine Ehefrau (Zugewinnngemeinschaft) und zwei Kinder, so hat jeder der Abkömmlinge einen *Pflichtteilsanspruch* mit einer Quote von 1/8 und damit wertmäßig in Höhe von 125.000 Euro erbschaftsteuerfrei zu. Machen die Abkömmlinge nun den Pflichtteilsanspruch geltend ergibt sich die folgende *Erbschaftsteuerberechnung*:

Erblasservermögen:	€ 1.000.000.-
Abzüglich Pflichtteilsforderung	€ 250.000
abzüglich persönlichen Ehegattenfreibetrag:	€ 500.000.-
<u>abzüglich Versorgungsfreibetrag:</u>	<u>€ 256.000.-</u>
zu versteuernder Erwerb:	€ 0.00.-

Machen die Kinder ihren Pflichtteilsanspruch nicht geltend, so muss die Ehefrau aus 244.000,15 € % Erbschaftssteuer zahlen, mithin 36.600 €

Vorsicht:

Setzt der Pflichtteilsberechtigte seinen Pflichtteil im ersten Erbfall durch, entfällt gemäß obenstehender Pflichtteils-Strafklausel seine Erbeinsetzung auch für den zweiten Erbfall, er bringt sich also selbst um sein Erbe.

Eine geeignete Pflichtteils-Strafklausel sollte daher lauten:

Von einer Übernahme dieses formularmäßigen Formulierungsvorschlages ohne Einholung von erbrechtskundigem Rat wird dringend gewarnt, da individuelle Besonderheiten, insbesondere die finanzielle Situation und Familienverhältnisse, niemals berücksichtigt sind. Jegliche Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit des nachfolgenden Beispiels wird vom Autor und Verlag ausgeschlossen.

"Der Abkömmling, der seinen Pflichtteil gegen den Willen des längstlebenden Ehegatten fordert, soll auch im zweiten Erbfall nur seinen Pflichtteil erhalten".

Ein weiteres Problem der Pflichtteilsstrafklausel ist, dass das Kind, das keinen Pflichtteil fordert, um eben diesen Pflichtteil benachteiligt wird. Auch hier kann vorgebeugt werden durch Anordnung, dass das nicht pflichtteilsfordernde Kind im Schlusserbfall zumindest seinen Pflichtteil, gegebenenfalls aber auch seinem gesetzlichen Erbteil aus dem Vermögen des zuerst versterbenden erhält (sogenannte Jastrow'sche Klausel)

Pflichtteilsunwürdig

Pflichtteilsunwürdig ist derjenige, für den auch die Erbunwürdigkeitsgründe gelten.

Siehe daher Erbunwürdigkeit

Rechtsschutzversicherung im Erbrecht

Rechtsschutzversicherungen gewähren in aller Regel keinen Rechtsschutz für erbrechtliche Probleme. Einige bieten jedoch pauschal Zahlungen an. Näheres entneh-

men Sie bitte Ihren Versicherungsbedingungen. Nach einem eingetretenen Erbfall zahlen viele Versicherung jedoch zumindest ein erstes Beratungsgespräch, in der Regel 190 € zzgl. Umsatzsteuer.

Hinweis:

Gerne bietet Ihnen der Autor, Rechtsanwalt Jan Bittler, Fachanwalt für Erbrecht, im Breitspiel 11c, 69126 Heidelberg, Telefon 06221/7176-007 ein erstes Beratungsgespräch für pauschal 100 € an. Bitte geben Sie bei der Terminvereinbarung an, dass Sie diese Broschüre im Internet gelesen haben.

Hinweis:

Eine Erstberatung umfasst lediglich die Erteilung eines Rates oder einer Auskunft durch einen Rechtsanwalt, nicht aber ein Tätigwerden darüber hinaus, wie beispielsweise das Abfassen von Schriftsätzen bzw. die Erstellung eines Testaments. Welche Gebühren dann für eine solche Tätigkeit anfallen, wird Ihnen nach dem ersten Beratungsgespräch mitgeteilt

Schenkung auf den Todesfall

Ordnet der Erblasser an, dass eine Schenkung erst mit seinem Tod wirksam wird, liegt eine Schenkung auf den Todesfall vor. Für die Wirksamkeit einer Schenkung ist die notarielle Beurkundung erforderlich. Das Formerforderniss einer notariellen Beurkundung entfällt jedoch ab dem Zeitpunkt, ab dem der Beschenkte die Schenkung erhalten hat.

Typische Form einer Schenkung auf den Todesfalls ist beispielsweise der Abschluss einer *Lebensversicherung*. Möglich ist es aber auch bei einer Bank einen Sparvertrag so abzuschließen, dass dieser im Erbfall an einen Begünstigten ausbezahlt wird.

Vorsicht:

Eine nicht notariell beurkundete Schenkung auf den Todesfall bzw. eine nicht unwiderruflich erklärte Schenkung bzw. eine Lebensversicherung, die nicht mit einem un-

widerruflichen Bezugsrecht abgeschlossen wurde, kann durch den Erblasser selbst zu Lebzeiten bzw. nach dem Erbfall auch durch dessen Erben widerrufen werden.

Sterbeurkunde

Die Sterbeurkunde wird vom Standesamt am Ort des Todesfalles ausgestellt und zunächst für den offiziellen Schriftverkehr z.B. mit Versicherungen benötigt. Sobald ein *Erbschein* durch das Nachlassgericht erteilt wurde, ist dieser Nachweis sowohl bezüglich des Todesfalles als auch dafür, wer Erbe wurde.

Teilungsanordnung

Mit einer Teilungsanordnung kann der Verfasser eines Testaments festlegen, wie einzelne Gegenstände aber auch Immobilien aus seinem Nachlaß unter den Miterben verteilt werden sollen.

Vorsicht:

Wird im Testament bei einer Teilungsanordnung weiter nichts geregelt, muß der Empfänger einen Ausgleich an andere Miterben zahlen, wenn der ihm zugeteilte Nachlaß mehr Wert ist als ihm ansonsten nach der gesetzlichen Erbquote zustehen würde.

Beispiel:

Der veritworte Vater setzt seine drei Kinder zu gleichen Teilen zu Erben ein, die Tochter soll sein Einfamilienhaus bekommen im Wert von 400.000 €, die beiden Söhne erhalten jeweils einen Bausparvertrag über 100.000€. Die Tochter hat hier am gesamten Nachlasswert von 600.000€ mehr als ein Drittel bekommen, was ihr wertmäßig als gesetzlichem Erbe zustehen würde. Bei einer Teilungsanordnung muß Sie den erhaltenen Wertvorteil mit jeweils 100.000€ an ihre Brüder ausgleichen.

Gestaltungshinweis:

Wer in seinem Testament Vermögen auf verschiedene Miterben verteilt sollte unbedingt mitaufnehmen, ob für den Fall einer wertmäßigen Ungleichbehandlung ein

Ausgleich unter den Miterben zu erfolgen hat oder nicht. Ist eine Bevorteilung eines Erben gewollt empfiehlt sich das Gestaltungsinstrument des *Vorausvermächtnisses*.

Gestaltungsfalle:

Erhält ein Miterbe durch eine Teilungsanordnung etwas zugesprochen, kann dies nur im Einverständnis mit den anderen Miterben aus dem Nachlaß entnehmen, im Zweifel muß er warten bis sich die Erben über die Verteilung des gesamten Nachlasses einig sind. Wer die vermeiden will wählt das Gestaltungsinstrument des *Vorrausvermächtnisses*.

Teilungsversteigerung

Können sich Erben in einer *Erbengemeinschaft* über die einvernehmliche Aufteilung des Nachlasses nicht einigen, besteht die Möglichkeit Immobilienvermögen durch eine Teilungsversteigerung zu veräußern. Dabei hat jeder einzelne Erbe das Recht, eine Teilungsversteigerung beim Amtsgericht in dessen Bezirk die Immobilie liegt, zu beantragen.

Vorsicht:

Bei einer Teilungsversteigerung werden nur selten Werte erzielt, die bei einem freihändigen Verkauf, beispielsweise über einen Makler erzielt werden könnten. Jede Teilungsversteigerung birgt daher ein wirtschaftliches Risiko in sich.

Die Dauer des Teilungsversteigerungsverfahrens richtet sich je nach Auslastung der jeweils zuständigen Amtsgerichte und wird nur in seltenen Fällen kürzer als ein Jahr sein.

Tipp:

Die Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens kann ein taktisch erfolgreiches Mittel für jeden Erben sein:

Will er die Immobilie selbst ersteigern, gelingt ihm vielleicht ein Schnäppchen.

Testamentseröffnung

Das *Nachlassgericht* eröffnet von Amts wegen alle Testamente, die in amtlicher Verwahrung hinterlegt sind bzw. die dem Nachlassgericht abgegeben wurden. (siehe auch Abgabepflicht von Testamenten)

Die Testamentseröffnung selbst erfolgt oftmals schriftlich, das heißt, alle in Betracht kommenden testamentarischen Erben sowie die gesetzlichen Erben bekommen ein Testament in Abschrift übersandt.

Die Testamentseröffnung ist insbesondere für den Beginn der *Ausschlagungsfrist* von Bedeutung. Diese kann frühestens mit Testamentseröffnung zu laufen beginnen.

Testamentsvollstrecker

Ein Testamentsvollstrecker ist quasi der Vertreter des Erblassers, der sich nach dessen Versterben darum kümmert, dass alle testamentarisch festgelegten Regelungen, wie *Vermächtnisse*, *Auflagen* etc., auch erfüllt werden.

Testamentsvollstrecker kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist.

Im Rahmen einer Testamentsvollstreckung unterscheidet man zwei Aufgabenbereiche:

Zum einen kann der Testamentsvollstrecker damit beauftragt werden dafür zu sorgen, dass der Nachlass entsprechend den Wünschen des Erblassers auf alle Erben, Vermächtnisnehmer etc. verteilt wird. Dies nennt man Abwicklungsvollstreckung. Andererseits kann der Testamentsvollstrecker aber auch damit beauftragt werden, den Nachlass für einen längeren Zeitraum zu verwalten. Eine solche Dauervollstreckung oder Verwaltungsvollstreckung darf aber maximal 30 Jahre andauern.

Wer einen Testamentsvollstrecker berufen will, muss dies in seiner *letztwilligen Verfügung* regeln. Im Rahmen der *Testamentseröffnung* erfährt das Nachlassgericht davon, dass hier eine Testamentsvollstreckung seitens des Erblassers gewünscht ist

und fordert daraufhin den im Testament benannten Testamentsvollstrecker auf, sein Amt anzunehmen.

Vorsicht:

Es besteht keine Verpflichtung das Amt als Testamentsvollstrecker anzunehmen. Wenn sie daher Wert darauf legen, dass eine bestimmte Person das Amt des Testamentsvollstreckers übernimmt, müssen sie das bereits vorab mit dieser Person abgeklärt haben.

Welche Befugnisse der Testamentsvollstrecker im einzelnen haben soll, können sie gleichfalls durch Testament festlegen. Grundsätzlich ist der Testamentsvollstrecker berechtigt, den gesamten Nachlass in Besitz zu nehmen und im folgenden dann über den Nachlass zu verfügen. Er hat den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten, das heißt, er muss sein Amt gewissenhaft und sorgfältig führen und muss das ihm anvertraute Vermögen nicht nur erhalten sondern möglichst auch vermehren. Schenkungen darf der Testamentsvollstrecker nicht vornehmen, es sei denn es handelt sich um *Anstandsschenkungen*. Auch darf der Testamentsvollstrecker keine Geschäfte mit sich selbst schließen, das heißt, er darf selbst keine Gegenstände aus dem Nachlass käuflich erwerben.

Damit sich die Erben einen Überblick über den Nachlass bekommen können, muss er unverzüglich ein *Nachlassverzeichnis* erstellen. Während der gesamten Testamentsvollstreckung ist er den Erben auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

Fügt der Testamentsvollstrecker den Erben vorsätzlich oder fahrlässig Schaden zu, so ist er zu einem entsprechenden Ersatz auch aus seinem Privatvermögen verpflichtet.

Für seine Tätigkeit erhält der Testamentsvollstrecker eine Vergütung, die bei einer Abwicklungsvollstreckung zwischen 1 % und 5 % des Nachlasswertes beträgt und bei einer Dauervollstreckung zwischen 1/3 % und 1/2 % vom Wert des Nachlasses pro Jahr bzw. bis zu 4 % der laufenden Einkünfte aus dem Nachlass beträgt.

Hinweis:

Um Streit zwischen Erben und Testamentsvollstrecker wegen einer Vergütung zu vermeiden, empfiehlt es sich, diese vorab im Testament ausdrücklich zu regeln.

Hinweis:

Wenn sie einen Testamentsvollstrecker einsetzen wollen, denken sie an folgendes:

1. Vergewissern sie sich, dass der Testamentsvollstrecker das Amt annimmt.
2. Benennen sie dennoch fürsorglich Ersatzpersonen, die alternativ als Testamentsvollstrecker in Frage kommen.
3. Vergewissern sie sich, dass der Testamentsvollstrecker alle Fähigkeiten mitbringt, die sein Amt erfordern.
4. Regeln sie die Vergütungsfrage bereits im Testament, um Streit zu vermeiden.
5. Treffen Sie juristisch klar und eindeutig formulierte Anweisungen.

Testierfähigkeit

Die allgemeine Voraussetzung für die Errichtung eines Testaments oder eines Erbvertrages ist die Testierfähigkeit. Unbeschränkt testierfähig wird man mit Vollendung des 18. Lebensjahres, aber auch ein Minderjähriger ab 16 Jahren kann testieren, allerdings nur in notarieller Form.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jeder Mensch testierfähig ist. Dies entfällt nur bei einer krankhaften Störung des Geisteszustandes, einer Geistesschwäche oder bei Bewusstseinsstörungen. Beruft sich ein Übergangener, gesetzlicher Erbe auf die Testierfähigkeit des Erblassers, so muss durch das *Nachlassgericht* im Rahmen des *Erbscheinsverfahrens* ermittelt werden, ob diese tatsächlich vorlag. Dies geschieht durch Einholung von psychiatrischen neurologischen Gutachten sowie Zeugenaussagen. Nur wenn danach feststeht, dass der Erblasser tatsächlich testierunfähig war, wird das ganze Testament nichtig, es tritt die *gesetzliche Erbfolge* ein.

Tipp:

Ältere Testamentsverfasser, bei denen im Nachhinein Streit über die Testierfähigkeit entstehen könnte, beugen diesem vor, indem sie ein fachärztliches neurologisches Gutachten über ihre Testierfähigkeit erstellen lassen.

Testierfreiheit

Grundsätzlich darf der Erblasser nach freiem Ermessen entscheiden, wen er als Erbe bzw. in sonstiger Form in seiner *letztwilligen Verfügung* bedenkt. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz jedoch durch das *Pflichtteilsrecht*, dieses kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn ein Pflichtteilsberechtigter *pflichtteilsunwürdig* ist. Eine weitere Einschränkung ergibt sich für den Fall, dass eine *erbvertragliche* bzw. wechselseitige Verfügung in einem *gemeinschaftlichen Testament* besteht. Wenn einer der Vertragspartner bzw. Ehegatten verstorben ist kann dieses nicht mehr durch eine einseitige letztwillige Verfügung abgeändert werden.

Tiere als Erben?

Tiere sind weder *erbfähig* noch rechtsfähig. Rein rechtlich werden sie von dem Gesetz als Sachen behandelt und können daher nicht Erbe sein. Dennoch gibt es Möglichkeiten sein Haustier erbrechtlich zu bedenken:

Möglich ist es, einen Erben mit einer *Auflage* zu verpflichten, sich um das Haustier zu kümmern. Zusätzlich kann man das Ganze durch einen *Testamentsvollstrecker* überwachen lassen. Möglich ist es auch, den Erben nur unter der *Bedingung* einzusetzen, dass er das Haustier pflegt und dies auch gleichfalls durch einen Testamentsvollstrecker überwachen zu lassen. Bei großen Nachlässen bietet sich darüber die Möglichkeit eine Stiftung einzurichten und neben dem eigenen Tier so auch gutes für dessen Artgenossen zu erreichen.

Totenfürsorgerecht

ist das Recht, den Ort der letzten Ruhestätte und die Einzelheiten der *Beerdigung* zu regeln. In erster Linie ist dies die Angelegenheit des Verstorbenen, der dieses z.B. durch den Erwerb einer letzten Ruhestätte und Abschluß eines Bestattungsvertrages mit einem Bestattungsinstitut selbst ausübt oder in einem Testament entsprechende Anordnungen trifft. Anordnungen können aber auch, am besten schriftlich, außerhalb eines Testaments getroffen werden indem man einen Verwandten oder Freund beauftragt.

Sind vom Verstorbenen keine Anordnungen ergangen, liegt das Recht der Totenfürsorge bei den nächsten Angehörigen und innerhalb derer besteht folgende Rangfolge: Ehegatte/Eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner - Kinder - Eltern - Geschwister - Nichten/ Neffen. Sind sich die z.B. mehrere Kinder uneinig, so gilt nicht etwa der Wille der Mehrheit, vielmehr ist der Verstorbene dann in "ortsüblicher Weise" (s.u.) zu bestatten.

Diese Rangfolge gilt auch, wenn die Angehörigen nicht Erbe werden, jedoch liegt die Vermutung nahe, dass bei einem Testament zugunsten anderer Personen diese dann auch das Totenfürsorgerecht haben sollen.

Tipp:

Sollen nicht die nächsten Angehörigen das Totenfürsorgerecht haben, so sollte dies unbedingt klar und deutlich geregelt sein um Streit über eine Beerdigung zu vermeiden!

Totenschein

Der Totenschein muss nach dem *Erbfall* dem Standesamt vorgelegt werden damit eine *Sterbeurkunde* erteilt wird. Er wird von dem benachrichtigten Arzt ausgestellt, bei Todeseintritt in einem Krankenhaus oder Altenheim, bzw. bei einem Unfalltod erfolgt diese Ausstellung automatisch.

Trennungslösung

Siehe Gemeinschaftliches Testament, dort „Vor- und Nacherbschaft“

Übergabevertrag

Als Alternative zur letztwilligen Verfügung besteht auch die Möglichkeit bereits zu Lebzeiten im Wege der sogenannten vorweggenommenen Erbfolge Teile des Vermögens in die nächste Generation zu übertragen. Dies kann einerseits durch Schenkungen erfolgen, also ohne das Gegenleistungen der zukünftigen Erben erbracht werden müssen. Andererseits kann es aus Gründen der eigenen Altersvorsorge, aber auch steuerlichen Gründen sinnvoll sein, wenn der zukünftige Erbe hier Gegenleistungen erbringt. Bei Übergabe von Immobilienvermögen sind unter anderem die folgenden Gegenleistungen denkbar:

1. Der Übernehmer der Immobilie gewährt dem Übergeber ein Wohnrecht.
2. Der Übernehmer gewährt dem Übergeber ein Nießbrauchsrecht, das heißt, neben einem Wohnrecht hat der Übergeber auch die Möglichkeit beispielsweise Mieteinnahmen für sich zu behalten.
3. Der Übernehmer sichert dem Übergeber Pflege- und sonstige Dienstleistungen zu.
4. Der Übernehmer sichert dem Übergeber eine zusätzliche Rentenzahlung zu.

Hinweis:

Bei allen Übertragungen zu Lebzeiten an zukünftige Erben und Pflichtteilsberechtigte sollte auf alle Fälle festgehalten werden, ob dieser *lebzeitige Vorempfang* im Rahmen eines späteren Erbfallles zu berücksichtigen sein soll oder nicht.

Hinweis:

Übergabeverträge bezüglich Immobilien bedürfen stets der notariellen Beurkundung, Geldschenkungen und Schenkungen sonstiger beweglicher Gegenstände sind formfrei möglich.

Wer eine Übertragung zu Lebzeiten in Erwägung zieht, sollte sich zudem Rückforderungsrechte vorbehalten um gegebenenfalls einer nach Übertragung eintretenden Undankbarkeit des Beschenkten so entgegen wirken zu können.

Vorteile einer lebzeitigen Übertragung können sein:

1. Schenkungsteuerfreibeträge können alle zehn Jahre neu ausgenutzt werden
2. Durch eine Schenkung oder entgeltliche Übertragung können Pflichtteilsansprüche/ Pflichtteilsergänzungsansprüche bei geschickter Gestaltung minimiert werden.
3. Regressansprüche des Sozialhilfeträgers können vermieden werden, da Schenkungen nach 10 Jahren nicht mehr zurückgefordert werden können.
4. Ein vorzeitiger Vermögensempfang hilft Kindern beim Aufbau einer eigenen Existenz.

Vorsicht:

Um insbesondere Nachteile für den Übergeber zu vermeiden, ist es dringend erforderlich vor Übertragung einen Erbrechtsspezialisten hinzu zu ziehen.

Überschuldung des Nachlasses

Siehe Nachlassinsolvenz

Unbekannte Erben

Verstirbt ein Erblasser, ohne dass Erben bekannt sind, so wird das Nachlassgericht die *Nachlasspflegschaft* anordnen. Der Nachlasspfleger hat sodann die Aufgabe in Frage kommende Erben zu ermitteln.

Verfügung von Todes wegen

Siehe letztwillige Verfügung

Vermächtnis

Mit der Anordnung eines Vermächtnisses kann der Verfasser eines Testaments einzelne Positionen aus seinem Vermögen bestimmten Personen zuordnen. Der Vermächtnisnehmer hat dann einen Anspruch darauf, dass er den Vermächtnisgegenstand erhält. Er wird aber nicht Teil der *Erbengemeinschaft* mit den daraus entstehenden Rechten und Pflichten und auch nicht im *Erbschein* aufgeführt. Ein Mitspracherecht über die Verteilung des Nachlasses im übrigen hat der Vermächtnisnehmer daher nicht. Sein Vorteil liegt aber darin, dass er eine Einigung der Erbengemeinschaft wegen der Nachlassverteilung im übrigen nicht abwarten braucht sondern sein Vermächtnis sofort nach dem Erbfall von den Erben einfordern kann.

Gestaltungsfalle:

Ordnet der Erblasser nur Vermächtnisse an ohne auch eine *Erbeinsetzung* vorzunehmen, kann ein Vermächtnisnehmer durch eine entsprechende Auslegung des Testaments zum *Miterben* entsprechend dem Wert seines Vermächtnisses werden.

Tipp:

Soll ein Erbe über seinen Erbteil hinaus einen „Bonus“ erhalten, kann dies durch ein *Vorausvermächtnis* erfolgen.

Gestaltungshinweis:

Will man einer Person unangenehme Pflichten eines Erben wie z.B. Abwicklung des Nachlasses mit den Miterben oder auch Pflichtteilsberechtigten nicht aufbürden oder umgekehrt vermeiden, dass diese Mitspracherechte in der Erbengemeinschaft erlangt, kann es sinnvoll sein, hier entsprechende Vermächtnisse anzuordnen. Auch sollte immer ein Ersatzvermächtnisnehmer benannt werden.

Geldvermächtnis:

Der Vermächtnisnehmer bekommt einen einmaligen Geldbetrag zugewandt.

Wohnungsrechtvermächtnis:

Der Vermächtnisnehmer bekommt das Recht eine Wohnung/Haus zu bewohnen.

Tipp:

Auf alle Fälle regeln, wer die laufenden Nebenkosten tragen soll und ob gegeben falls „Miete“ an den Eigentümer zu zahlen ist.

Nießbrauchsvermächtnis:

Der Vermächtnisnehmer hat neben dem Wohnrecht auch das Recht, z. B. Mietnahmen aus einer Wohnung einzuziehen, wenn er diese nicht selbst bewohnt.

Rentenvermächtnis:

Der Vermächtnisnehmer erhält eine dauerhafte Rente aus dem Nachlass.

Tipp: Auf alle Fälle regeln, wie lange die Rente läuft und ob sie insgesamt durch einen Höchstbetrag begrenzt ist.

Vorsicht:

Befindet sich ein Vermächtnis nicht mehr im *Nachlass*, hat der Vermächtnisnehmer grundsätzlich kein Recht dieses zu erhalten.

Etwas anderes gilt nur, wenn ausdrücklich ein sogenanntes Verschaffungsvermächtnis angeordnet war: Dann muss der Erbe das Vermächtnis für den Vermächtnisnehmer wieder zurück kaufen bzw. den Wert des Vermächtnisses ersetzen!

Gestaltungshinweis:

Sofern auch Pflichtteilsansprüche bestehen, kann der Erbe das Vermächtnis anteilmäßig kürzen, um die Pflichtteilsforderung zu erfüllen. Soll der Vermächtnisnehmer an der Pflichtteilslast nicht beteiligt werden, muss dies ausdrücklich im Testament angeordnet sein!

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht können sie einen Bevollmächtigten bestimmen, der für den zukünftigen Fall ihrer Hilfsbedürftigkeit bzw. Geschäftsunfähigkeit als ihr persönlicher Stellvertreter dann handelt. Je nach Umfang einer solchen Vollmacht können sie den Auftrag zur Regelung aller Vermögensangelegenheiten, wie beispielsweise Kauf und Verkauf sowie dabei anfallende Bankgeschäfte, als auch Auftrag für die Abwicklung aller Angelegenheiten in Gesundheitsfragen, wie beispielsweise Auswahl von Krankenhäusern, Pflegediensten etc., erteilen.

Sofern die Vollmacht auch Entscheidungen zur Einwilligung in Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe oder auch Unterbringungen gestattet, muss die Vorsorgevollmacht schriftlich abgefasst sein. Jede einzelne Maßnahme, die erlaubt ist, sollte so ausdrücklich und so genau als möglich beschrieben sein. Vor der Erstellung einer Vorsorgevollmacht sollten sie folgendes überprüfen und bedenken:

1. Es besteht grundsätzlich eine große Missbrauchsgefahr, sodass nur eine absolute Vertrauensperson mit einer Vollmacht ausgestattet werden sollte.
2. Zudem muss der Bevollmächtigte fähig und in der Lage sein ihre Geschäfte für sie zu regeln, sodass geschäftsunerfahrene Personen als Bevollmächtigte nicht Betracht kommen.
3. Viele Banken akzeptieren nur ihre bankeigenen Kontovollmachten, sodass insoweit eine Vorsorgevollmacht nutzlos sein könnte. (siehe auch Bankkonto im Todesfall)
4. Regeln sie in ihrer Vollmacht auch, dass der Bevollmächtigte eine Vergütung oder einen Aufwendungsersatz für seine Tätigkeit bekommt.

Jeder Bevollmächtigte muss wissen, dass er sich mit einer Vollmacht nicht selbst bereichern darf und gegenüber dem Vollmachtgeber und später dann auch gegenüber dessen Erben zur vollumfassenden Rechnungslegung verpflichtet ist. Das heißt, er muss über jedes einzelne Geschäft, das er getätigt hat, zunächst dem Vollmachtgeber, später dann auch dessen Erben Auskunft erteilen.

Tipp:

Sinnvoll ist es in einer Vorsorgevollmacht auch Anordnungen für die eigene Bestattung, Trauerfeier sowie Ablauf der Beerdigung und Anlage der Grabstelle zu erteilen

und den Bevollmächtigten damit zu beauftragen, diese Anordnungen entsprechend zu befolgen. Werden Anordnungen nur in einem Testament getroffen, besteht die Gefahr, dass dieses im Zeitpunkt der Beerdigung noch nicht bekannt bzw. eröffnet ist und die Anordnungen so keine Wirkung entfalten.

Vollmacht über den Tod hinaus

Soll eine Vorsorgevollmacht oder sonstige Vollmacht nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers enden, muss dieses in der Vollmacht ausdrücklich angeordnet sein. Insbesondere wenn eine Verwaltung des Nachlasses bis Feststellung der Erben bzw. Ernennung eines Testamentsvollstreckers reibungslos durchgeführt werden soll bzw. die Einzelheiten einer Beerdigung geregelt werden sollen, empfiehlt es sich dringend dies durch eine Vollmacht über den Tod hinaus zu regeln.

Siehe auch Bankkonto im Todesfall

Voraus

Unabhängig vom ehelichen Güterstand hat der Ehegatte zusätzlich zu seinem *Ehegattenerbrecht* einen Anspruch auf die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände vom Besteck bis zur Stereoanlage sowie auf die Hochzeitsgeschenke. Erbt der Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung (Kinder), ist dieser Anspruch beschränkt auf die Gegenstände, die zur Führung eines angemessenen Haushalts erforderlich sind

Vorausvermächtnis

Wird ein Vermächtnis zugunsten Miterben angeordnet spricht man von einem Vorausvermächtnis. Der Erbe erhält dann zusätzlich zu seinem Erbeil noch das Vermächtnis. Im Gegensatz zu einer *Teilungsanordnung* muß der Erbe, der ein Vorausvermächtnis erhält, keinen Ausgleich an Miterben zahlen, wenn er insgesamt mehr erhält als ihm nach seiner Erbquote zustehen würde.

Beispiel:

Der veritwerte Vater setzt seine drei Kinder zu gleichen Teilen zu Erben ein, die Tochter soll sein Einfamilienhaus in Heidelberg bekommen im Wert von 400.000 €, die beiden Söhne erhalten jeweils einen Bausparvertrag über 100.000€. Die Tochter hat hier am gesamten Nachlasswert von 600.000€ mehr als ein Drittel bekommen, das ihr wertmäßig als gesetzlichem Erbe zustehen würde. Bei einem Vorausvermächtnis muß Sie den erhaltenen Wertvorteil gegenüber ihren Brüdern nicht ausgleichen.

Vorsicht:

Ist im Testament nicht klar und eindeutig geregelt, ob die Anordnung einer *Teilungsanordnung* oder eines Vorausvermächtnisses gewollt war, kann dies zu langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen führen in denen das Testament des Erblassers ausgelegt werden muss. Nur wenn man im Rahmen einer Auslegung zu dem Ergebnis kommt, dass der Testamentsverfasser einen Miterben begünstigen wollte, liegt ein Vorausvermächtnis vor.

Gestaltungsfalle:

Nicht möglich ist es mit (Voraus)Vermächtnissen *Pflichtteilsansprüche* zu umgehen. Bekommt ein Pflichtteilsberechtigter ein Vermächtnis, das geringer ist als sein ihm zustehender Pflichtteilsanspruch, kann er den Pflichtteilsanspruch dennoch verlangen, wenn er das Vermächtnis ausschlägt bzw. er kann die Wertdifferenz zwischen Vermächtnis und Pflichtteil einfordern.

Vorempfänge

Siehe ausgleichungspflichtige Vorempfänge

Vor- und Nacherbschaft

Der Verfasser eines Testaments hat mit der Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft die Möglichkeit, sein Vermögen zunächst einer Person zukommen zu lassen aber bereits gleichzeitig auch schon zu bestimmen, wer es nach dieser bekommen soll. Wer das Vermögen als erstes bekommt wird als Vorerbe bezeichnet, der es anschließend bekommt ist der Nacherbe. In aller Regel wird man erst Nacherbe, wenn der Vorerbe seinerseits verstorben ist, der Testamentsverfasser kann aber auch einen anderen Zeitpunkt bestimmen, z.B. wenn der Nacherbe volljährig wird oder der Vorerbe wieder heiratet.

Der Erblasser hat es in der Hand den Vorerben je nach seiner Vorstellung in seiner Verfügungsmöglichkeit über das ererbte Vermögen stark einzuengen oder ihm weitgehend freie Hand zu lassen. Der Vorerbe hat die Pflicht, das ererbte Vermögen in seinem Kern für den Nacherben zu erhalten, ist aber gleichzeitig Erbe mit allen Rechten und Pflichten.

Am weitesten eingeeengt ist der **unbefreiter Vorerbe**, er ist wie folgt beschränkt:

- Grundstücke, Häuser und Eigentumswohnungen aus dem Nachlaß darf er nicht verschenken und nur mit Zustimmung des Nacherben veräußern. Der Nacherbe wird vor solchen Veräußerungen des Vorerben geschützt, indem im Grundbuch ein sogenannter Nacherbenvermerk eingetragen wird so dass jeder Kaufinteressent von einem Kauf abgeschreckt wird.
- Andere Nachlassbestandteile darf er gleichfalls nicht verschenken, kann er jedoch veräußern. Der dabei erzielte Erlös muß wiederum für den Nacherben erhalten werden, der Vorerbe darf diesen nicht für eigene Zwecke verwenden. Eine Ausnahme gilt bei sogenannten *Anstandsschenkungen*: diese dürfen aus dem Nachlassvermögen getätigt werden.

Vorsicht:

Der Vorerbe darf zwar Grundvermögen nicht verkaufen bzw. Grundvermögen und sonstiges Nachlassvermögen nicht verschenken, er kann jedoch daran nicht gehindert werden. Erst wenn der Nacherbfall eingetreten ist kann sich der Nacherbe dage-

gen wehren und verkaufte bzw. verschenkte Nachlassvermögen wieder zurückfordern.

- Der Nacherbe kann verlangen, dass Wertpapiere hinterlegt oder mit einem Sperrvermerk versehen werden.
- Der Nacherbe kann Auskunft über den Bestand der Erbschaft und Vorlage eines Bestandsverzeichnisses verlangen
- Der Vorerbe trägt alle Kosten, die zum Erhalt der Erbschaft erforderlich, insbesondere also Reparaturkosten bei Gebäuden

Alle was dem unbefreiten Vorerben letztlich verbleibt sind die Einnahmen die das Nachlassvermögen erwirtschaftet bzw. die eigene Nutzungsmöglichkeit des Nachlasses. Die eigentliche Substanz des Nachlasses aber gebührt dem Nacherben.

Durch die Anordnung einer befreiten Vorerbschaft kann der Erblasser den Vorerben von den zahlreichen Beschränkungen und Verpflichtungen entbinden, der Vorerbe kann dann sogar alle Nachlassbestandteile, Grundvermögen sowie sonstiges Vermögen veräußern und den gesamten Nachlaß für sich selbst verbrauchen. Folgendes gilt bei einer Vor- und Nacherbschaft jedoch immer und kann nicht abgeändert werden:

- Der Vorerbe kann die Nacherbeneinsetzung nicht mehr durch ein eigenes Testament abändern
- Der Vorerbe darf außer *Anstandsschenkungen* nichts aus dem Nachlaß verschenken
- Die Verpflichtung des Vorerben ein *Nachlassverzeichnis* zu erstellen
- Der Schadensersatzverpflichtung des Vorerben bei unrechtmäßigem Gebrauch des Nachlasses
- Über sein eigenes Vermögen darf der Vorerbe frei verfügen, hier kann ihm der Erblasser keine Beschränkungen auferlegen

Gestaltungsfalle:

Steuerlich wird der Vorerbe immer so behandelt, als hätte er die ganze Erbschaft erhalten, selbst dann, wenn er unbefreiter Vorerbe ist. D.h. also er trägt die volle

Steuerlast, hat aber nur ein Anrecht darauf, den Nachlaß zu nutzen und lediglich erzielte Einnahmen für sich selbst zu verwenden.

Tipp für den *pflichtteilsberechtigten beschränkten Vorerben*:

Für einen *pflichtteilsberechtigten Vorerben* ist zu überlegen ob es wirtschaftlich sinnvoller ist die Vorerbschaft *auszuschlagen* und stattdessen den *Pflichtteil* zu verlangen.

1. Gestaltungshinweis:

Ist der Vorerbfall eingetreten, erhalten die Nacherben zwar noch nichts aus dem Nachlaß, sie haben jedoch ein sogenanntes Nacherbenanwartschaftsrecht, später einmal Nacherbe zu werden. Dieses Recht können sie wiederum selbst vererben.

Beispiel:

Der Ehemann setzt seine Ehefrau zur Vorerbin ein, Sohn und Tochter werden Nacherben. Nachdem der Vater verstorben ist wird die Mutter Vorerbin. Bevor sie aber selbst verstirbt, kommt die Tochter aufgrund eines Unfalles in Heidelberg ums Leben. Die Tochter hatte in ihrem Testament ihren Ehemann zum Erben bestimmt, dieser wird nun nach dem Tod seiner Schwiegermutter Nacherbe nach seinem Schwiegervater. Dieses Recht hat er von seiner Ehefrau geerbt.

Ist es im Rahmen der Vor- und Nacherbschaft aber nicht gewünscht, dass das Nacherbenanwartschaftsrecht weitervererbt werden soll, muß auch dies ausdrücklich im Testament geregelt werden

2. Gestaltungshinweis:

Die Vor- und Nacherbschaft bietet sich an, wenn der Vorerbe verschuldet ist und man daher befürchten muß, dass das Erbe an die Gläubiger geht und Kindern nicht übrigbleibt. Will man den Vorerben dennoch wirtschaftlich etwas zukommen lassen bietet sich die beschränkte Vorerbschaft als eine Lösung an da Gläubiger auf das letztlich nur vom Vorerben verwaltete Vermögen in seiner Substanz nicht zugreifen können.

Vorweggenommene Erbfolge

Siehe Übergabevertrag

Zugewinnausgleich im Erbrecht

Siehe Ehegattenerbrecht